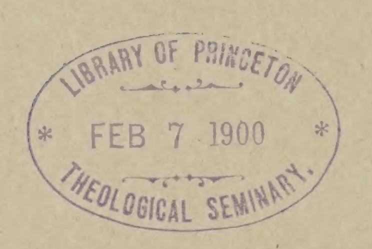
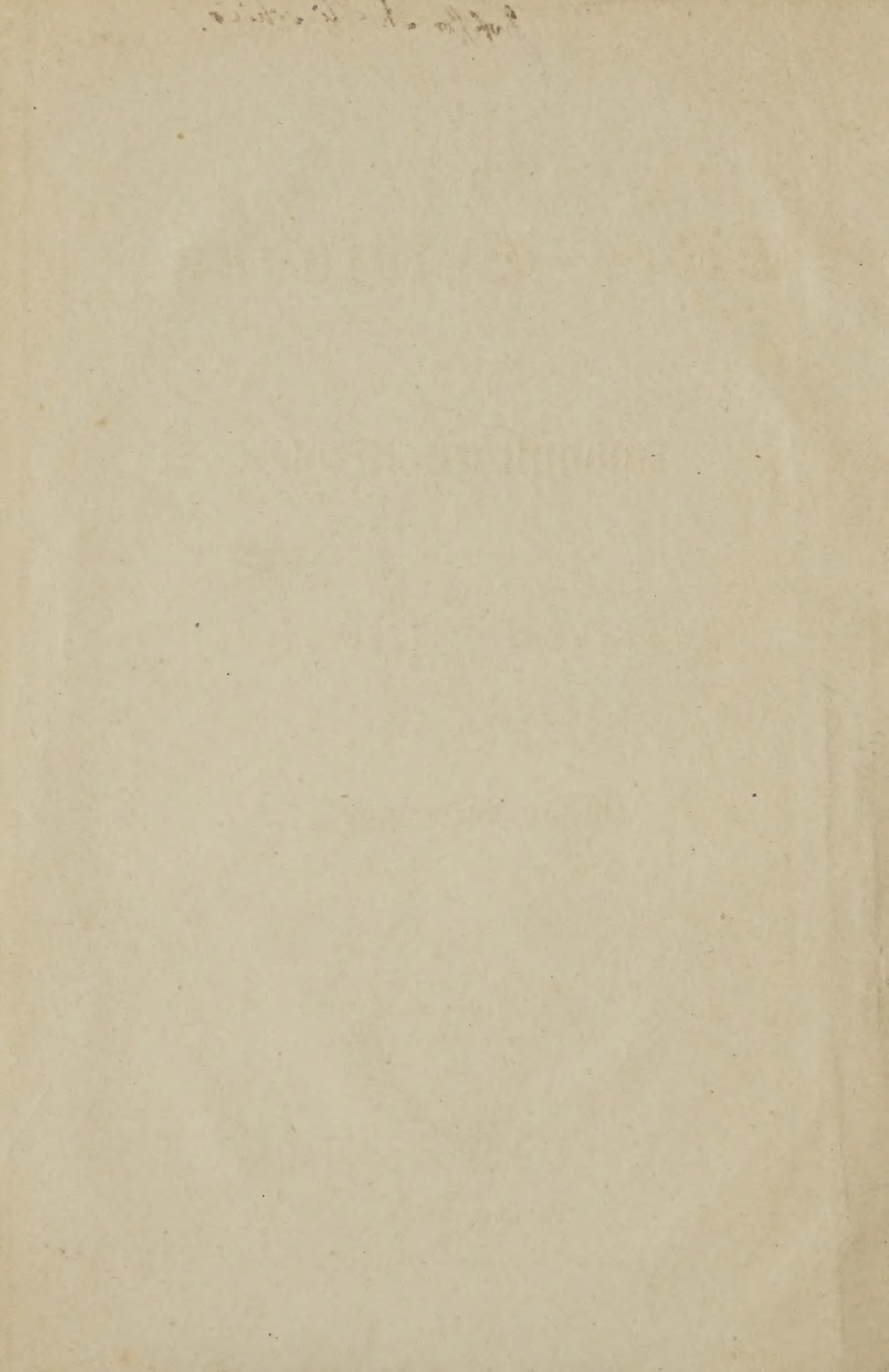

LIBRARY OF PRINCETON
FEB 7 1900
THEOLOGICAL SEMINARY.



Die Eides-Entbindung

nach dem

canonischen Rechte.

Inaugural-Dissertation

von

Isidor Silbernagl,

der Philosophie und Theologie Doctor.

München 1860.

Druck der J. Deschler'schen Officin.

Motto:

„Juramentum non est institutum, ut esset iniquitatis vinculum."

Innocentius III. in cap. quanto de jurejur.

Einleitung.

Der religiöse Eid (jusjurandum, juramentum*) ist eine ausdrückliche, feierliche Berufung auf Gottes Zeugschaft zur Bekräftigung einer Wahrheit. Seiner allgemeinen Eintheilung nach zerfällt er in einen Bestätigungs- und Versprechungseid (juramentum assertorium et promissorium), je nachdem eine Aus- oder Zusage eidlich bekräftigt wird. Da beim assertorischen Eid von einer Entbindung oder Dispens nicht die Rede sein kann**), so beschäftigt uns hier nur der promissorische Eid. Derselbe dient zur Verstärkung der Erfüllung eines Verspechens und ist gewissermassen ein Gott gemachtes Gelübde. Er ist accessorischer Natur, er setzt nämlich eine schon bestehende Verbindlichkeit voraus und bewirkt nach römischem Rechte nicht, daß der Vertrag oder das Versprechen giltig wird, vielmehr ist der Eid ungiltig, wenn es der Vertrag oder das Versprechen selber ist. Der Versprechungseid hat also nach dem römischen Rechte in der Regel nur

---

*) Juramentum nomen deducitur a jure, quia qui jurat, perinde facit firmum id, quod jurat, ac si esset idem jus, id enim quod juratur pro lege habendum est et veluti jus sancte servandum. Domin. de Soto de Just. et Jure l. 8. qu. 1. art. 1.

**) Nullus potest cum aliquo dispensare, quod de praesentibus vel praeteritis juret contra veritatem. D. Thom. II. 2. qu. 89. art. 9.

die Kraft, die Beweggründe zur Erfüllung des Versprechens zu vermehren*).

Allein das canonische Recht, welches mit Grund den Eid von seiner religiösen Seite aus zu würdigen gewußt hat, stellt den Grundsatz auf, daß in Hinsicht auf das Seelenheil jedes eidliche Versprechen zu erfüllen sei, wenn es anders ohne Sünde erfüllt werden kann. Vorausgesetzt wird hiebei blos, daß der Eid nicht durch Furcht oder Gewalt erzwungen (c. 2. 8. 15. de jurej. [II. 24.]), oder durch Betrug oder List veranlaßt oder aus Irrthum geleistet worden (c. 28. eod. [II. 24.], c. 2. de pact. in Sext. [I. 18.]), oder den Gesetzen, der Religion, den guten Sitten zuwider (c. 2. 3. 5. 8. 13. 16. 18. 19. C. XXII. qu. IV.), oder gegen einen früheren giltigen Eid (c. 33. de jurej. [II. 24.]), oder gegen die Rechte Dritter (c. 19. 28. cod. [II. 24]), oder gegen das Wohl und den Vortheil der Kirche gerichtet sei (c. 27. eod. [II. 24.]).

Nach diesem Grundsatze entsteht nun die Frage, ob Verträge, die vom Civilrechte für unkräftig erklärt sind, durch den hinzugekommenen Eid giltig werden, so daß der Schwörende sie zu halten verpflichtet ist, oder nicht.

In dieser Beziehung unterschied man zwischen Verträgen, die um des gemeinen Besten willen, und solchen, die zunächst nur zu Gunsten des Schwörenden, wenn auch hintenher zum Wohle des Staates verboten sind, und nach der gemeinen Meinung, welche von den berühmtesten Canonisten und Theologen**), sowie von den meisten

---

*) Fr. Duareni op. Vol. I. P. 3. dig. de jurej. p. 372. Barbosae Praeterm. et addit. ad Coll. in l. 2. Decr. tit. 24. c. 6. n. 23.

**) Molin. tom. 1. de Jnst. tr. 2. disp. 149., Less. de Just. et Jure l. 2. c. 17. dub. 7. n. 55., Azor. inst. mor. P. I. l. 11. c. 7. et P. 3. l. 6. c. 6., Sanchez mor. t. 1. l. 3. c. 6. n. 30. et l. 1. de matr. disp. 32., Suarez de relig. t. 2. tr. 5. l. 2. c. 21., Abb. in c. 28. de jurej. n. 5., Covarruv. in c. quamvis de pact. p. 2. § 1. n. 13., Gutierez de jur. conf. c. 40. n. 4., Barbos. Praeterm. et add. ad. Coll. in l. 2. Decr. t. 24. c. 28., Engel colleg. univ. jur. can. l. II. t. 22. n. 13.

sowohl katholischen als protestantischen Rechtsgelehrten*) vertreten wird, ist der Eid bei den ersteren ohne Wirkung, während die letztern durch denselben gleichsam ex nova causa giltig werden.

Es stützt sich diese Theorie auf cap. 28. X. 2. 24., c. 2. de pact. in 6to und c. 2. de jurej. in 6to, und wird auch in der dem erwähnten cap. 28. vorangeschickten Summa ausgesprochen, welche lautet: „Juramentum praesititum super actu a lege infirmato principaliter favore jurantis, licet secundario in favorem publicum, necessario est observandum, si non vi nec dolo fuit praestitum et in alterius praejudicium principaliter non redundat". Im cap. 28. wird nämlich der nach römischem Rechte ungiltige Consens der Frau in die Veräußerung der Dotalgüter besprochen und erklärt, daß die Frau, wenn sie denselben mit einem Eide bekräftigt hat, daran gebunden sei. Der Grund hievon ist, weil Jeder dem entsagen kann, was zunächst zu seinen Gunsten, wenn auch hintenher zum Vortheil des Staates, eingeführt worden, indem nur der primäre Vortheil in Betracht kömmt, nicht der secundäre, und der Eid die Kraft einer ausdrücklichen Entsagung und spezieller Zustimmung hat**). Ferner weil ein Gesetz, welches zunächst nur das Privatwohl im Auge hat, die Uebertreter desselben nicht unter einer Schuld verpflichtet, und man auch nicht annehmen könne, daß der Gesetzgeber dieses intendirt habe***). Denn gleichwie die Haltung des Eides im Falle, wo das Gesetz das gemeine Beste schützt, dem vom Gesetze zuvörderst beab-

---

*) Gaill. pract. observ. I. 2. obs. 42. n. 4., Boehmer. jus eccl. Prot. l. 2. t. 24. § 24 et 25., Glück's Commentar z. d. Pand. Th. IV. Abth. 2. Bch. 2. T. 14. § 341., Eichhorn's Grundſ. d. K.-Rechts Bch. 5. S. 536., Helfert, Darstell. der Rechte, die in Ansehung der hl. Handlungen ꝛc. S. 311., Thibaut's Pand. § 114. 649., Arndt's Pand. § 240. I. Aufl.

**) Juramentum habet vim specialis consensus et renuntiationis, item virtutem expressae et enixae voluntatis. Gaill. l. 2. obs. 41. n. 5. Carpzov. juris prud. eccl. l. 2. t. 2. def. 28. n. 3. Corneus tract. de abs. jur. P. III. qu. 5. n. 131. 132. 141. Schmidt inst. eccl. jur. Germ. T. II. p. 3. c. 4. sect. 6. art. 2. § 204. Not. nr. 4. Gärtner, Einleit. in's Kirchenrecht. § 138. Note 3. Seite 202.

***) Molin. l. c. disp. 149. n. 1.

sichtigten Zweck entgegen wäre, so würde demselben Endzwecke die Uebertretung des Eides im andern Falle, wo das Gesetz nur das Privatwohl beabsichtigt, entgegen sein. Der Endzweck des Gesetzes ist nämlich die Aufrechthaltung der rechtlichen und sittlichen Ordnung im Staate, diesem würde der Eid zum Hinderniß gereichen, wenn er im erstern Falle erfüllt werden müßte, im zweiten Falle aber, wenn der Eid nicht gehalten werden dürfte, würden die Menschen genöthigt, für eine Privatsache Gott die Treue zu brechen, und so zur Verachtung der Religion geführt werden, was gewiß dem Zwecke des Gesetzes zuwider ist. Aus gleichem Grunde wird im cap. 2. de pact. in 6to der eidlich bekräftigte Vertrag über Verzichtleistung auf die väterliche Erbschaft, und im cap. 2. de jurej. in 6to abermals der eidliche Consens der Frau in die Veräußerung der Dotalgrundstücke für giltig erklärt, und zwar zugleich mit dem Bemerken, daß der weltliche Richter von der geistlichen Behörde unter Androhung kirchlicher Censuren angehalten werden könne und solle, das canonische Recht zu beobachten, welches zum Seelenheil also verordnet hat*).

---

*) Außer diesen beiden Verträgen werden von den Canonisten und Moralisten noch andere aufgezählt, die, obgleich vom Civilrecht verboten, durch den Eid giltig werden, als: Der ohne Autorität des Tutors geschehene Vertrag eines Minderjährigen, welcher durch den Eid den Anspruch auf Restitution in integrum verliert (Auth. Sacr. pub. C. si adv. vend.); die Schenkung unter Ehegatten (Gaill. l. 2. obs. 40. n. 2.); die Bürgschaftleistung der Frau, welche durch den Eid der Rechtswohlthat des Vellejanischen Senatsbeschlusses beraubt wird (Gaill. l. 2. obs. 41. Barbos. Coll. l. 2. Decr. c. 9. n. 4. Molin. t. 2. tr. 2. disp. 540); eine ohne Insinuation gemachte Schenkung über 500 Solidi (2416⅔ fl. rh.) (Gaill. l. 2. obs. 39. Molin. l. c. disp. 278); die vom Vater dem Sohne gemachte Schenkung (Gaill. obs. 38. n. 7—10). Der Grund ist, weil diese Verträge nicht verboten sind, als wären sie an sich unerlaubt, sondern sie sind eben unerlaubt, weil sie verboten sind. (Corneus l. c. P. 3. 9. 5. n. 120.) Der Eid wird also hier nur contra bonos mores civiles, wie die Theologen sich ausdrücken, geleistet, nicht aber contra bonos mores naturales. Es obligiren demnach diese Gesetze nicht sub culpa nach regul. jur. 61 in 6to, wohl aber jene, die Handlungen zunächst um des gemeinen Besten willen verbieten, folglich das allgemeine Recht betreffen, dem durch Privatverträge und Eide nicht derogirt werden kann. (c. 12. X. 2. 2.) Aus diesem Grunde kann daher der in der väterlichen Gewalt befindliche Sohn der Rechtswohlthat des

Uebrigens ist dieser Ansicht des canonischen Rechtes das römische Recht keineswegs ausdrücklich entgegen, indem die hiefür vorgebrachten Gesetzesstellen l. jur. gent. §. si paciscar. ff. de pact. und l. non dubium C. de leg. sich auf Geschäfte beziehen, die des gemeinen Besten wegen verboten sind, und sich keine Verordnung findet, welche einen solchen Eid verböte oder für nichtig erklärte, ja es vielmehr selbst ihn beobachtet wissen will, wie das aus mehreren Gesetzesstellen hervorgeht, da nach l. 41. C. de transact. (II. 4.) der Vergleich Großjähriger, nach l. 7. pr. Dig. de op. libert. (38. 1.) das Versprechen von Diensten für die Freilassung, nach l. 16. dig. qui satis dare cogantur vel jurato promittant (II. 8.) die processualische Caution durch eidliche Bestärkung bindende Kraft erhalten und nach l. 1. Cod. si adv. vend. (2. 28.) der Eid eines Mündigen die Ausschließung der Restitution wegen Minderjährigkeit begründet. Und als sich im Mittelalter unter den Glossatoren Bulgarus und Martinus ein Streit entsponnen hatte, ob l. 1. C. si adv. vend. 2. 28. auch auf nichtige Veräußerung von Mündelgütern sine decreto magistratus zu beziehen sei, was der letzte behauptete, so bestätigte Kaiser Friedrich Barbarossa die Behauptung des Martinus durch die berühmte Authentica „Sacramenta puberum“ *), welche nicht als eine spezielle

---

Macedonianischen Senatsbeschlusses auch durch einen Eid nicht entsagen (Gutierez de jur. conf. P. I. c. 43. n. 2. Barbos. Coll. l. 2. Decr. t. 24. c. 12. n. 8. Less. l. c. c. 20. dub. 2. n. 8. Suarez l. c. c. 41. p. 453), ebenso wird der Vertrag über künftige Erbfolge oder das Versprechen, das Testament nicht zu widerrufen, und der commissorische Vertrag (c. 7. X. 3. 21) durch den hinzugefügten Eid nicht giltig, weil sie Veranlassung zur Sünde geben würden (c. 2. 3. III. 7. in 6to), mithin der Eid contra bonos mores naturales geleistet würde (reg. jur. 58 in 6to). V. Laymann Theol. mor. t. 2. l. 4. tr. 3. c. 8. n. 4.

*) Wiestner (instit. can. l. II. t. 24. art. 6. n. 78. sq.) behauptet, daß Handlungen, die vom Civilrechte für ungiltig erklärt sind, durch den Eid nicht verbindlich gemacht werden, und stützt diese Behauptung darauf, daß die Authentika Sacramenta puberum nur von giltigen Verträgen handle, da es im Texte heißt: „super contractibus non retractandis“. Allein diese Behauptung steht im Widerspruch mit der allgemeinen Ansicht der Rechtsgelehrten (V. Boehmer jus. eccl. l. 2. t. 24. § 36.) und ist unrichtig, weil diese Worte nur sa-

Verordnung für die Minderjährigen betrachtet werden darf, sondern dieselbe verhält sich zum älteren Recht, besonders zur **l. non dubium** gleichsam als eine Zugabe und deutlichere Erklärung. Es herrscht demnach zwischen dem römischen und canonischen Recht in Bezug auf die Beobachtung des Eides eigentlich kein Widerspruch, und sie können auch einander nicht entgegen sein in dem, was die Religion betrifft. Das canonische Recht hat daher in dieser Beziehung das Civilrecht nicht verbessert, sondern nur mehr als dieses erklärt, wie groß die verbindende Kraft des Eides sei*). Und weit entfernt, daß durch die canonischen Bestimmungen der Eid seines Ernstes und seiner Würde beraubt werde, wie Richter**) meint, erscheint er gerade hiedurch erst recht in seinem heiligen, unverbrüchlichen Character und bedeutend höher gefaßt, indem durch jene Vorschriften die natürlichen Verpflichtungen, welche aus solchen Verträgen entspringen***), durch die politische Gesetzgebung aber aus gewissen Gründen irritirt worden sind, wieder zur Geltung gebracht werden.

Die oben erwähnte Unterscheidung der Rechtsgelehrten zwischen Geschäften, die um des gemeinen Besten willen absolut verboten, und solche, die blos zu Gunsten des Schwörenden ungiltig sind, findet Gesterding (Ausbeute v. Nachforsch. über verschied. Rechtsmaterien Th. 1. S. 73 ff.) anstößig†), und schlägt vor, zu unterscheiden, ob

---

gen wollen, es sei gegen diese Verträge, wenn sie eidlich bekräftigt worden, nicht mit der Bitte um ihre Annullirung einzukommen, denn wenn der Minderjährige nicht geschworen, so müßte er um Annullirung derselben bitten. (**Gutierez in repet. Auth. Sacr. pub. p. 118. n. 11. Dissert. de potest. relax. juram. a Herm. Kemmerich. § 33. Lips. 1736.**)

*) **Corneus l. c. praelud. III. n. 11 et P. III. q. 5. n. 203.**

**) Lehrbuch des kath. u. ev. K.=Rechts. 4. Aufl. § 375. S. 600.

***) **Gaill. l. 2. obs. 38. n. 8. 9.**

†) Schon Theod. Dietrich in seinem **Discursus de Jure et Statu Judaeorum c. 6. p. 106.** verwirft diese Unterscheidung, weil jedes Gesetz auf's gemeine Wohl abziele. Allein, obwohl dieß in Bezug auf den letzten Zweck eines jeden Gesetzes zugegeben werden kann, so muß man doch eingestehen, daß einige Gesetze unmittelbar nur das Staatswohl zu ihrem Inhalt haben, während wieder andere zunächst nur das Privatwohl berücksichtigen. **V. Everhardi Fabricii J. C. repetitiones Gaillii seu enucleatio controv. in II. l. Gaill. l. 2. obs. 40.**

es von dem freien Willen des Schwörenden abhängt, die Handlung, welcher er durch den Eid entsagt, zu unterlassen oder nicht. Hängt sie von seiner Willkür ab, so muß er sie nach der Ansicht des canonischen Rechts unter allen Umständen unterlassen, damit der Eid unverletzt bleibe. Doch gesteht er selber, daß seine Unterscheidung zuletzt auf dasselbe hinauskomme, da unter den Geschäften, die blos zum Vortheil des Staates verboten sind, keine andern gemeint sein können, als eben solche, welche zu Handlungen verbinden, die der Handelnde überhaupt nicht vornehmen darf, also sich auch eidlich dazu nicht verpflichten kann.

Eine weitere streitige Frage ist die, ob aus einem solchen nach römischen Gesetzen ungiltigen Vertrage oder Versprechen, wenn es eidlich bekräftigt worden, auch der Erbe gleich dem Erblasser verbunden sei, oder ob sich die Verbindlichkeit auf die Person des Schwörenden allein beschränkt*). Was den Eid an und für sich betrifft, so kann er auf den Erben nicht übergehen, denn er ist rein persönlich und überschreitet die Person des Schwörenden nicht; aber in Bezug auf die Verbindlichkeit, welche aus dem durch den Eid giltig gewordenen Vertrage entsteht, ist der Eid real und geht sonach auf den Erben über, welcher alle Lasten und dinglichen Verpflichtungen kraft der angetretenen Erbschaft auf sich nimmt**). Wohl wird der Erbe nicht eidbrüchig, wenn er einen solchen Vertrag als ungiltig ansicht, denn er

---

*) Es ist nämlich die aus solchen Verträgen kraft des Eides entstehende Verbindlichkeit nach dem canonischen Rechte keine bloße Gewissenspflicht, sondern es findet deßhalb äußerlicher Zwang und Klage in foro externo nach c. 2 de jurej. in 6to statt. (Gutierez de jur. conf. P. I. c. 34. n. 2. Boehmer l. c. § 37. 38.)

**) Molina l. c. disp. 150 n. 3. 4. Barbos. Coll. l. 2. Decr. tit. 24. c. 14. n. 7. Corneus de abs. jur. P. 4. cas. 9. n. 1—10. n. 22. 23. Gaill. l. 1. obs. 27. Setser tract. de juram. l. 1. c. 25. n. 92. 94. Schmalzgruber jud. eccl. l. II. p. 3. t. 24. § VI. n. 86. 95. Durch diese Unterscheidung der aus dem Eid quoad vinculum religionis hervorgehenden Verbindlichkeit von der aus der Giltigkeit des Vertrages entspringenden glauben wir die von Gesterding (Ausbeute v. Nachforsch. Th. 1. S. 82 ff.) dagegen erhobene Opposition beseitigt zu haben.

hat keinen Eid geschworen und kann folglich auch keinen brechen; aber die Verbindlichkeit des Vertrages, welche durch den Eid einmal begründet ist, dauert nach dem Tode des Schwörenden auch für den Erben fort, der deshalb sogar belangt werden kann (c. 6. X. [3. 26.]), da ein Recht, welches in der Person des Erblassers erloschen ist, für ihn nicht wieder aufleben, und er nicht mehr Recht, als der Erblasser, haben kann*).

Wir halten also fest den Grundsatz des canonischen Rechtes: „Omne juramentum servandum est, quod non vergit in interitum salutis aeternae“ (c. 8. de jurej. II. 24.) vel in ejus dispendium (c. 28. de jurej. II. 24, c. de pact. in Sext.) „In interitum salutis vergere“ nennt man es, wenn die Eideserfüllung eine todsündliche Handlung enthielte; „in dispendium salutis aeternae“ dagegen, wenn die Erfüllung des Eides nur ein Hinderniß zur Erlangung der Seligkeit involvirte, insofern nämlich durch die vorzunehmende Handlung blos eine läßliche Sünde begangen würde**). Beides wird nach c. 6. und 16. Caus. XXII. 9. IV zusammengefaßt in dem Ausdrucke „vergere in pejorem exitum“, was dann eintritt, wenn die Erfüllung des Eides schlechter ist, als das Brechen desselben. Und dieses geht nicht blos auf die beiden obengenannten Fälle, sondern findet auch seine Anwendung da, wo eine indifferente Handlung beschworen wird, die nach Umständen sündhaft werden kann, oder wo durch den Eid ein Werk, zu dem die christliche Liebe verpflichtet, oder ein anderes gutes Werk, welches das gemeinsame Beste fordert, oder auch ein indifferentes Werk ausgeschlossen wird, wenn solches die Ehre Gottes und das Wohl des Nächsten erheischt***).

---

*) Laymann Theol. mor. T. II. l. 4. tr. 3. c. 10. q. 3. n. 4.; H. Boehmer l. c. § 39.; L. Boehmer princ. jur. can. § 338.; Merenda l. 1. controv. c. 8. n. 8 sq.; Helfert, Darstell. der Rechte rc. § 107. S. 311.; Müller, Lex. des K.-Rechts Bd. 2. S. 444.; Permaneder's Lehrbuch d. K.-Rechts §. 697.

**) Barbos. Coll. l. II. Decr. t. 24. c. 8. n. 4. Laymann l. c. c. 6. n. 1.

***) Corneus l. c. p. 2. q. 2. n. 21. sq. et p. 4. cas. 6. n. 11. sq. Less. l. c. c. 42. dub. 4. n. 20. Azor. l. c. P. I. l. 11. c. 5.

Außer den Fällen aber, in denen die Hauptverbindlichkeit erst durch eidliche Bestärkung kräftig wird, ist der Eid wie nach römischem Rechte, so auch nach dem canonischen blos accessorischer Natur*). Wird daher aus irgend einem Grunde die Hauptverbindlichkeit aufgehoben, so hat auch die durch den Eid eingegangene Verpflichtung keine Wirkung mehr (c. 2. X. de spons. [4. 1.]). Ebenso reicht die Kraft des Eides nicht weiter als die Zusage, welche er bestärkt. Der Eid ist darum strenge und zwar nach dem gemeinen Rechte zu interpretiren und nicht über den Inhalt des Vertrages auszudehnen **). Ein bedingtes Versprechen wird durch denselben nicht unbedingt, und die Folgen einer Suspensiv- oder Resolutivbedingung entscheiden gleichfalls, inwiefern der Eid verbindet (c. 25. de jurej. II. 24). Ebensowenig werden durch den Eid die stillschweigend gesetzten Bedingungen, welche dem Versprechen entweder nach dem Sinne des Versprechenden oder nach Gestalt der versprochenen Sache oder nach Rechtsvorschrift oder geltender Gewohnheit inhäriren, aufgehoben***). Besonders übliche Bedingungen beim promissorischen Eide sind: a) Wenn das eidliche Versprechen physisch oder moralisch möglich ist (c. 18. X. [2. 24]; c. 1 de jurej. in 6to; c. 6 de reg. jur. in 6), b) und ohne Gefährde des Rechtes und der Autorität der Vorgesetzten erfüllt werden kann (c. 19. 22. X. [2. 24.]); c) wenn nicht der, zu dessen Gunsten der Eid geleistet worden, freiwillig denselben erläßt (c. 12. X. [2. 2]); d) wenn die Verhältnisse dieselben geblieben sind, sich also nicht merklich verändert haben (c. 25. 31. X. h. t.); e) wenn bei einem gegenseitigen eidlichen Versprechen der Andere auch das seinige hält (c. 3. X. h. t., c. 75. de reg. jur. in 6to) †).

---

*) Riegger inst. jurispr. P. II. § 1143. Eichhorn, Grunds. d. K.-Rechts Bd. 2. Bch. 5. Absch. 4. Cap. 2. Nr. 3. p. 539.

**) Müller, Lex. des K.-Rechts Bd. 2. S. 440.

***) Less. de Just. et Jure l. 2. c. 42. dub. 4. n. 22. „Nunquam juramento apposito hujusmodi conditiones exclusae censentur, nisi quando ipsum in eum finem apponitur, ut excludantur“.

†) Ferraris prompt. bibl. can. t. IV. art. 3. p. 250. Laymann l. c. c. 9. n. 4. c. 7. n. 10.

Nur das eidliche Versprechen kann wirklich erfüllt werden, welches nicht absolut unstatthaft ist (c. 18. 27. X. h. t.). Die Unstatthaftigkeit bezieht sich aber nur auf das Object, nicht auf den Eid an sich, der heilig zu halten ist, und von dem beschwornen Gegenstande nicht beeinträchtigt oder verändert werden kann*). Besteht demnach ein Widerspruch zwischen dem Objecte und dem Eide, so bedarf es einer Ausgleichung. Ist nämlich durch den Eid etwas Ungerechtes oder Unerlaubtes versprochen worden, so ist darüber die Interpretation der Kirche einzuholen und wegen des mit dem Eide getriebenen Mißbrauches Buße zu thun (c. 12. § 1., c. 18. X. h. t.). Hat dagegen Jemand aus Zwang, Betrug, Irrthum u. s. w. einen sonst giltigen Eid geleistet, so bedarf er der Entbindung vom Eide (relaxatio juramenti), von der wir hier ausführlicher handeln wollen, indem wir folgende Fragen zu beantworten suchen:

I. Gibt es eine Entbindung vom Eide?
II. Welches ist ihr Begriff?
III. Welches sind die Erfordernisse ihrer Zuläßigkeit?
IV. In welchen Fällen findet sie statt?
V. Wer hat das Recht, vom Eide zu entbinden?

I.

Der Eid ist seiner Natur und Wesenheit nach ein Akt der Gottesverehrung, ein außerordentlicher Gottesdienst, da er nichts anderes als eine besondere Form des Bekenntnisses ist, wodurch wir, durch dringende Umstände veranlaßt, unsere Ehrfurcht vor Gott als einem allwissenden und gerechten Richter auf eine feierliche Weise an den Tag legen**). Daß der Eid nur gelegentlich, bei Gelegenheit eines geringen

*) Göschel, der Eid nach seinem Princip, Begriff und Gebrauch. S. 176. P. J. Marx, der Eid u. die jetzige Eidespraxis. § 1. S. 28 ff.

**) Thom. 2. 2. q. 89. art. 4. concl. „Juramentum est actus latriae seu religionis, quo quis profitetur Deum indefectibilis veritatis et super omnes excelsum et sapientem". Darum wird auch der Eid sowohl im Civilrechte (Auth. Sacr. pub. C. si adv. vend.), als im canonischen Rechte (c. 13. 23. Caus. XXII. q. 4.) „Sacramentum" genannt.

Streithandels, oder sonst um Geldes und Gutes willen herzutritt, das hindert ihn nicht, ein Religionsact zu sein, das hat er vielmehr mit jedem außergewöhnlichen, mit jedem concreten Gottesdienste gemein, mit jedem Gebete, wozu der Augenblick treibt*). Ebenso steht nicht im Wege, daß beim Eide das Opfer zu fehlen scheine, welches doch nothwendig zur Gottesverehrung gehört, indem da der Mensch entweder sich selbst, oder eine Gabe als Zeichen, sein Gebet als sein Opfer darbringt; denn auch der Schwörende bringt wirklich etwas dar, er gibt nämlich dem die Ehre, der allein die Wahrheit ist, er bezieht sich auf Ihn als einen Größeren. Wer schwört, der erkennt Gott über sich, verehrt mithin Gott, Gott verehren aber ist eine religiöse Handlung. Und wenn man ferner einwenden möchte, daß der Eid nur irdische Angelegenheiten, menschliche Prozesse betreffe, jede Religionshandlung aber heilige Zwecke zum Gegenstande habe, so ist eben im Eide das Zeugniß Gottes, welches angerufen wird, und der Gegenstand, wozu jenes in Anspruch genommen wird, wohl zu unterscheiden, das Erstere ist hier das Heilige, welches zu jeder religiösen Handlung gehört**).

Mit Rücksicht auf diesen religiösen Character des Eides unterscheiden nun die Canonisten und Theologen***) beim promissorischen Eide zwei Arten der Verpflichtung, eine, welche aus dem eidlich bekräftigten Versprechen oder Vertrage, und eine, welche aus dem Eide an und für sich entsteht und aus der Gott schuldigen Ehrfurcht abgeleitet wird. Die Erstere tritt nicht immer ein, sondern nur dann, wenn der, dem der Eid geleistet worden, auf gerechte und erlaubte Weise das Versprechen annehmen kann, also durch den Eid ein Recht zur Annahme erlangt hat. Es cessirt demnach diese Verpflichtung, wenn der Eidesempfänger beim Vertrage eine Ungerechtigkeit sich zu Schulden

*) Less. de just. et jure l. 2. c. 42. dub. 3.

**) Thom. l. c. q. 89. art. 4.

***) Thom. l. c. q. 89. art. 7 ad 1., Dom. de Soto de Just. et Jure l. 8. q. 1. art. 7., Molin. tr. de. Just. disp. 150. n. 2., Barbosae Coll. Doct. P. II. Decretri Caus. 22. q. 4. c. 13. n. 6. Setser tr. de jur. l. 1. c. 25. n. 67.

kommen ließ. Nicht so die zweite. Denn durch die Berufung auf Gottes Zeugschaft tritt die Verbindlichkeit ein, das zu erfüllen, was man versprochen, damit nicht der Name Gottes eitel angerufen, Gott zum Zeugen eines falschen Versprechens genommen werde*). In jedem Versprechungseide ist mithin immer zuleich etwas Assertorisches, dem nicht eine zu Grund liegende Materie fehlen kann. Der Versprechende nämlich, welcher schwört, daß er etwas geben oder thun werde, bestätigt eben dadurch, daß es wahr sei, was er verspricht, und er gegenwärtig den Willen und Vorsatz habe, es zu erfüllen. Der Eid, welcher mit der ernsten Intention zu schwören geleistet wird, verpflichtet also, wenn gleich die Gesinnung sich verbindlich zu machen dabei gefehlt haben mag, weil diese Verpflichtung unzertrennbar ist vom promissorischen Eide, und es nicht in der Gewalt des Menschen steht, diese Verpflichtung zu verhindern, da der Schwörende sich so viel als möglich hüten muß, Gott zum Zeugen eines Falsums herbeizuziehen**). Zwei Wahrheiten haben wir nämlich im Versprechungseide, eine gegenwärtige, daß man den Willen habe, das Versprechen zu erfüllen, und eine zukünftige, daß man es wirklich erfüllen werde; aber man kann nicht verhindern, daß man sich zur erstern nicht verpflichte. Die Verbindlichkeit aus dem promissorischen Eide entsteht daher nicht gemäß der Intention, sich zu verpflichten, wie bei den Verträgen, sondern aus der Natur der Handlung, wie z. B. aus dem zugefügten Schaden die Verpflichtung zur Restitution folgt***). Mag also auch das Versprechen ungiltig sein, so bleibt doch die Bestätigung, welche durch den Eid, d. i. durch die Berufung auf Gottes Zeugschaft, geschehen ist, feststehen, aus der eben eine religiöse Verbindlichkeit erzeugt wird †). Denn indem der Schwörende seine Verpflichtung zur

---

*) „Obligatio juramenti causatur ex reverentia, quam debemus Deo, ex qua tenemur quod verificemus id, quod per nomen ejus promittimus". Thom. l. c. art. 8. concl.

**) Dom. de Soto l. c. l. 8. q. 1. art. 7.

***) Less. l. c. c. 42. dub. 8. n. 38.

†) Laelius Mancin. tr. de relax. jur. c. 13. n. 16. Barbos. Praeterm. et add. ad Coll. in l. II. Decretale tit. 24. c. 6. n. 3. et c. 28. n. 6.

Wahrheit und Treue durch die Berufung auf Gott, als die absolute ewige Wahrheit und Treue, ausdrücklich anerkennt, verspricht, um Gottes willen der fraglichen Verbindlichkeit nachzukommen, hat er sich dadurch auch eine Verpflichtung gegen Gott zugezogen, welche, da Niemand darauf verzichten kann, einen unwiderruflichen Character an sich trägt. Diese subjective Verpflichtung nun, welche von den Theologen das Band der Religion genannt wird, cessirt demnach nie, weil man eher einen zeitlichen Nachtheil, ja lieber den Verlust aller zeitlichen Güter leiden müßte, als gegen die Gott schuldige Ehrfurcht und Treue zu handeln*). Und es steht hiemit nicht in Widerspruch, daß der Eid der Natur des Versprechens oder Vertrages folge und dieselbe nicht ändere, weil hier die Handlung nur nach ihrer natürlichen Verbindlichkeit in Betracht kömmt, dieß also seine Anwendung nur da findet, wo der Eid irgend eine Wirkung hervorbringt, nicht aber, wo derselbe unnütz und unwirksam sein würde, indem der Eid das Geschäft so giltig macht, wie er es nur immer giltig machen kann**).

Mit dieser Ansicht des Wesens und der Natur des Eides stimmen auch die ältern protestantischen Theologen und Canonisten, Hugo Grotius an der Spitze, überein***). Bei Schröter (**Diss. de relax. jur. Jen. 1723.**), Böhmer aber sehen wir bereits die Einwirkung des protestantischen Rationalismus. Nach Böhmer (**Jus eccl. Prot. l. 2. t. 24. § 2. § 8.**) ist der Eid blos eine religiöse Betheuerung, eine Art Gebet, aber kein Akt der Gottesverehrung. Sehr seicht sind die Gründe, welche er hiefür vorbringt. Wäre der Eid ein Cultusact, sagt Böhmer, so hätte er von Christus nicht verboten werden können, und im canonischen Rechte würde die Ablegung des Eides

---

*) **Thom. l. c. q. 89. art. 7. ad 3.**

) **Less. l. c. l. 2. c. 17. dub 7. n. 55., Corneus de abs. jur. P. N. cas. 13. n. 15. 16.

***) **Hugo Grotius de J. B. et P. l. 2. c. 13. § 14., Schilter l. 2. inst. jur. can. tit. 1. § 5. et 40., Struv. Synt. I. C. exerc. 17. th. 19., Benckendorff ad tr. Seraphini de priv. jur. privil. 66., Georg Frantzk l. 2. var. resol. 5., Carpzov. P. I. C. 16. def. 69. n. 8. et P. II. C. 12. def. 14., Stryk in us. mod. Dig. ad h. t. § 18., Ritterschus diff. jus. civ. et can. l. 3. c. 3 et l. 5. c. 10.**

nicht auf die Werktage beschränkt worden sein. Was das Verbot des Eides in der Bergpredigt des Herrn (Matth. 5, 33—37.) betrifft, so ist dasselbe erstens eine Rüge der pharisäischen Sophistereien beim Eide, verbietet es nur, bei den Creaturen zu schwören*); zweitens spricht hier Christus vom idealen Standpunkte aus. Zu dieser Annahme berechtigt uns der Zusatz „was darüber ist, ist vom Bösen". Denkt man nämlich an den gefallenen Zustand des Menschen, so kann man nicht sagen, der Eid ist vom Bösen, da er sowohl seiner Quelle nach, die der Glaube an Gott ist, als auch seinem Zwecke nach, welcher in der Befestigung rechtlicher Verhältnisse besteht, gut ist. Faßt man aber die Menschheit im normalen Zustande auf, wie sie sein soll, so ist der Eid vom Bösen, denn er setzt auf Seite dessen, der ihn verlangt, Mißtrauen voraus und auf Seite des Schwörenden die Möglichkeit der Lüge. In den Worten Christi liegt daher die Aufforderung, so viel wie möglich für die Verminderung der Eide zu wirken, um dem Ideal des Reiches Christi näher zu kommen, welches hienieden nie vollkommen verwirklicht werden wird**). Von demselben idealen Standpunkte aus sprechen auch die hl. Väter***), welche sich gegen die Zuläßigkeit des Eides zu erklären scheinen. Was aber das Verbot des Eides an Feiertagen anlangt, so bezieht sich dasselbe, wie aus der angezogenen Stelle (c. 1. X. [II. 9.]) ohnedieß hervorgeht, nicht so fast auf den Eid selbst, als vielmehr auf die weltlichen Angelegenheiten, deren Accessorium jener ist. Da nach Böhmer der Eid eine bloße religiöse Betheuerung ist, welche zu einer vorhergehenden Hauptobligation hinzutritt, so läugnete er consequent auch eine aus

---

*) Hieronymus super Matth. l. 1. c. 5.: „Considera, quod hic Salvator non per Deum jurare prohibuerit, sed per coelum et terram et Hierosolymam et per caput tuum." Innocentius III. in c. 26. X. (II. 24.): „Licet enim juramentum prohibuisse Dominus videatur, nusquam tamen per creatorem, sed per creaturam jurare prohibuit, ne per hujusmodi juramentum transferretur ad creaturam honorificentia creatoris."

**) Fuchs, System der Moral, § 174. E. C. A. Baron von Görtz, über den Eid in relig. u. polit. Hinsicht 2c.

***) Clemens Alex. Strom. VII. p. 861., Chrysostomus in Expos. Matth. V. 33 sq.

dem Eide entspringende Verpflichtung gegen Gott. „Nichts wird durch den Eid Gott versprochen, sagt Böhmer (l. c. § 12.), noch ist er eine Art von Gelübde." Wohl ist der Eid kein Gelübde im strengen Sinne des Wortes, denn der Gegenstand des Eides, Wahrheit und Treue, ist ein Gut, wozu der Mensch ohnehin schon verpflichtet ist. Aber dieses Gut an sich wird durch seine ausdrückliche Beziehung auf Gott, als auf den eigentlichen Grund unserer Verpflichtung zur Wahrheit und Treue, zum Gute an und für sich. Indem wir nämlich den Grund unserer Verpflichtung zur Wahrheit und Treue im Eide ausdrücklich anerkennen, um Gotteswillen Wahrheit und Treue zu üben versprechen, wird das Gut besser, als es ohne diese Beziehung an sich ist. Durch das Versprechen nun, um Gottes willen die in Rede stehende Verbindlichkeit gegen einen Menschen zu erfüllen, übernimmt der Schwörende neben dieser eine neue Verbindlichkeit gegen Gott, und als ein neues unmittelbar der Gottheit gemachtes Versprechen hat daher der Eid die Wirkung, daß der Schwörende zur Leistung des Versprochenen durchaus gehalten ist*). Und deßhalb verbinden auch die erzwungenen oder auf ungerechte Weise entlockten Eide, welche nach Böhmer**) null und nichtig sind und keiner Relaxation bedürfen.

Die hierauf folgenden protestantischen Schriftsteller über den Eid treten zumeist in die Fußstapfen Böhmer's, wie Friedr. Ulrich Pestel (**Diss. de relax. jurisjur. dolo malo eliciti. Rint. 1734.**), Hermann Kemmerich (**Diss de potest. relax. jur. Lips. 1736.**), ebenso Malblanc (**Doctrina de Jurejur.**), der aber in Widerspruch mit Böhmer beim Eide das Verhältniß eines Gelübdes zugibt, der kirchlichen Autorität dagegen, welcher doch ausdrücklich von ihrem Stifter die Binde- und Lösegewalt ertheilt werde, die Macht, vom Eide zu entbinden, abspricht***).

Noch mehr verwischt wurde das religiöse Wesen des Eides, als die protestantische religionsfeindliche Philosophie hereinbrach. Nach

---

*) Marx, der Eid und die jetzige Eidespraxis. § 6.

) **l. c. l. 1. tit. 40. § 4. l. 2 tit. 24. § 50. 53.

***) **V. Malblanc doctr. de jurej. l. 1. § 14.**

Kant*) beruht der Eid nur auf Superstition und wird nur durch Superstition erhalten. Dem Kantianism huldigten nun fast alle neuern protestantischen Schriftsteller über den Eid, wie Meister (Ueber den Eid nach reinen Vernunftbegriffen. Leipzig 1810.), Stäudlin (Gesch. der Lehren u. Vorstellungen vom Eide. Gött. 1824.), Bayer (Betracht. über den Eid. Nürnb. 1829.), Tieftrunk (Ueber den Werth und die Zuläßigkeit des Eides ꝛc. im Berliner Journal für Aufklärung. B. 9.), Leue (Von der Natur des Eides. Aachen 1836.), bei dem der Eid nichts anderes ist, als die Betheuerung der Wahrheit vermittelst einer gesetzlichen Formel, welche die höchsten menschlichen Motive zur Wahrheit enthält. Wie schmählich sich die Verbrennung des canonischen Rechtsbuches durch Luther, die Verkaufung der kirchlichen Autorität an die weltliche Gewalt im Protestantismus selbst gerächt hat, zeigt sich uns augenfällig in der Eidestheorie. Nachdem die protestantischen Rechtsgelehrten den Eid allmälig seiner religiösen Natur entkleidet hatten, sind sie zu einem viel schlechteren Begriffe vom Eide gekommen, als der der heidnischen Griechen und Römer war, bei welchen der Eid doch noch im Allgemeinen auf religiösem Glauben beruhte. Daß auf diesem Standpunkte von einer Relaxation des Eides nicht mehr die Rede sein kann, ist klar, denn je nachdem der Richter das Versprechen oder den Vertrag dem weltlichen Gesetze gemäß für giltig oder ungiltig finden wird, wird auch die eidliche Versicherung bindend sein oder nicht.

Gegenüber dieser protestantisch-rationalistischen Ansicht vom Eide behaupten wir, daß durch den Eid eine religiöse Verbindlichkeit erzeugt werde, so daß der Schwörende, selbst wenn das Versprechen aus irgend einem Grunde ungiltig sein sollte, dennoch gehalten ist, das Versprochene wegen Gott, den er zum Zeugen seiner wahrhaften Gesinnung angerufen hat, zu erfüllen, falls er nicht die Lossprechung vom Eide erlangt hat. In Bezug auf diese selbst liegt uns daher noch ob, die schwierige Frage zu lösen, wie bei gewissen Fällen vom Eide entbunden werden könne. Denn wohl kann der kirchliche Obere im Namen Gottes ein Gott gemachtes Versprechen erlassen, aber nicht

*) Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. S. 240. Metaphys. der Sitten. II. S. 179.

die Verbindlichkeit aufheben, vermöge der Jemand gehalten ist, Gott nicht zum Zeugen eines Falsums anzurufen, indem nicht einmal Gott selbst diese Verpflichtung aufheben kann, und dieß nichts anders hieße, als eine Erlaubniß zum Eidbruche und zu einem unehrerbietigen und beleidigenden Betragen gegen Gott ertheilen*).

Wir versuchen nun die Möglichkeit, eine Relaxation des Eides dadurch zu beweisen, daß wir sagen: Die eidliche Verpflichtung kann auf keine andere Weise aufgehoben werden, außer durch die Hinzusetzung oder Weglassung irgend einer Bedingung, welche stillschweigend entweder nach der Natur der Sache oder nach rechtlichen Bestimmungen im Versprechen oder Vertrage enthalten oder demselben durch den Eid beigefügt angenommen wurde. Denn wer etwas einem Andern verspricht, hat dabei stillschweigend die Bedingungen im Sinne, „wenn du willst", „wenn du nicht erläßt", „wenn nicht der Vorgesetzte, dem die Sache unterworfen ist, widerspricht", „wenn er nicht selbst aus eigener Autorität erläßt" u. s. w., von welchen Bedingungen wir schon in der Einleitung bemerkt haben, daß sie durch den Eid nicht ausgeschlossen werden. Und mit Rücksicht hierauf pflegt man daher zu sagen, daß im Eide immer die Autorität des Vorgesetzten ausgenommen sei**). Ist also das eidliche Versprechen auf ungerechte Weise erpreßt worden, dann kann jener Vorgesetzte vom Eide entbinden, welcher vermöge seiner Autorität die schuldige Leistung erlassen kann. Wir müssen hier zurückgehen auf das, was von uns bereits oben erörtert worden ist, daß nämlich im promissorischen Eide zwei Obligationen gegen den, zu dessen Gunsten er geleistet worden, statthaben, von denen die Eine schlechthin aus dem Versprechen, die Andere aus dem Eide selbst entsteht. Aus dem Versprechen entspringt eine gewisse

*) S. Martin's Lehrb. der kath. Moral. 2. Aufl. § 210.

) Daß der Eid diese Bedingung enthalte, erkennt auch **Hugo Grotius an, indem er (**de J. B. et P. l. 2. c. 13. § 20.**) schreibt: „**Inferiorem enim, qua inferiorem, obstringere se non potuisse, nisi quatenus superiori id placiturum esset. Ex hoc fundamento defendi posse absolutiones juramentorum.**" Hiemit stimmt sogar **Schroeter** (**Diss. de rel. jur. th. 8.**) überein, wenn er sagt: „**Est enim jurans prius obligatus Principi, quam se alteri juramento obstrinxit; inde juramento ab obsequio superiori debito se liberare nequit.**"

Verpflichtung wenigstens zur Treue und Wahrheit, denn wenn man dasselbe nicht erfüllt, wird man für treulos und lügenhaft gehalten. Ist nun das Versprechen auf ungerechte Weise erzwungen worden, so kann diese Verpflichtung leicht von demjenigen aufgehoben werden, der das Unrecht erduldet hat*), so daß er nicht einmal Ehren halber gehalten ist, derselben Genüge zu leisten; denn er kann, wann sie zahlbar ist, auf Grund des Unrechts sich selbst in integrum restituiren oder eine Art von Compensation gebrauchen, indem er das Versprochene nicht leistet, insofern es sich dabei nur um den Vortheil des Promissarius handelt, der das Versprechen ungerecht erzwungen hat. Damit aber der Versprechende dieses nicht thun und so das Versprechen vereiteln könne, deshalb pflegt eben der Eid gefordert zu werden, wo Gott zum Zeugen und Rächer der Wahrheit angerufen wird, der Versprechende mithin aus Ehrerbietung gegen Gott und Furcht vor der göttlichen Strafe zur Erfüllung des Versprechens angetrieben werden sollte. Auf solche Weise entsteht aus dem Eide eine neue Verbindlichkeit gegen den Promissar zur Leistung des zu seinem Vortheil Versprochenen**). Wir haben demnach hier zwei Verbindlichkeiten, die Eine zufolge der schuldigen Treue oder Wahrheit überhaupt, die Andere wegen der aus dem Eide entspringenden Verpflichtung zur gewissenhaften Leistung des Versprochenen, damit die Gott gebührende Ehrfurcht dadurch nicht verletzt werde. Eine jede dieser Obligationen hat aber nach der Natur der Sache die stillschweigende Bedingung, „wenn nicht der Promissar erlassen oder ein Erlaß auf gesetzmäßige Weise eintreten wird". Denn der Promissar kann jede Verpflichtung, welche ihm, sei es aus dem Versprechen oder aus dem Eide zukommt, erlassen, weil Alles zu seinen Gunsten und seinem Vortheile geschehen ist***). Wenn daher der Promissar das Versprechen erläßt, dann erlischt die schuldige Leistung, weil die eidliche Verbindlichkeit eine zum Versprechen hinzugekommene war und dieselbe stillschweigende Bedingung in sich schloß. Es kann also das Versprechen nicht erlassen werden,

---

*) In dieser Beziehung schreibt daher Thom. 2. 2. q. 89. art. 7.: Qui vim intulit, meretur, ut ei promissum non servetur."

**) Lessius l. c. c. 42. dub. 12. n. 63.

***) Göschel, der Eid nach s. Princip, Begriff und Gebrauch. S. 78.

ohne daß nicht zugleich auch die eidliche Verpflichtung erlassen wird; jedoch kann die Verbindlichkeit des Eides erlassen werden, während die des Versprechens oder Vertrages bleibt, weil diese nicht von jener abhängt, sondern vielmehr die Grundlage von jener bildet. Hieraus ergibt sich, daß die Obligation des Eides auf doppelte Weise aufgehoben werden könne, nämlich mittelbar und unmittelbar. Mittelbar, wann das Versprechen selbst erlassen wird, unmittelbar, wann die aus dem Eide entstehende Verpflichtung und das hiedurch dem Promissar zukommende Recht zur Forderung des Versprochenen aufgehoben wird. Denn sowie derjenige, zu dessen Gunsten der Eid geleistet worden, diesen erlassen kann, so kann es auch der Vorgesetzte, dessen Gewalt jener mit vollem Rechte oder dem wenigstens die versprochene Sache unterworfen ist. Gleichwie nämlich der Obere den Untergebenen zwingen kann, die Verbindlichkeit des Eides zu erlassen, wann ein gerechter Grund dieß fordert oder dazu vorhanden ist, oder es sonst so nützlich erscheint, ebenso kann er selbst aus eigener Gewalt dieselbe erlassen, wenn jener nicht will, und dann supplirt der Wille des Obern den fehlenden Consens des Untergebenen*). Nie aber kann es dem Schwörenden überlassen werden, sich selbst, wenn auch nach reiflicher Ueberlegung und aus richtigen Gründen, von der Verbindlichkeit des Eides freizusprechen, wie Stäudlin annimmt**); denn wenn es überhaupt ein anerkannter Grundsatz ist, daß Niemand wegen möglicher Befangenheit seines Urtheiles Richter in eigener Sache sein kann, um wie viel mehr wird dieß nicht beim Eide, bei einer so schweren Verpflichtung gegen Gott, seine Geltung haben müssen***). Wir sehen hieraus, daß die vom canonischen Rechte für gewisse Fälle in Anspruch genommene Relaxation des Eides nichts so Unvernünftiges ist, wofür es Schröter, Malblanc, Stäudlin†) auszugeben belieben, sondern in der Natur

---

*) Laymann Theol. mor. t. 2. tr. 3. l. 4. c. 8. n. 3. in fine. Schmalzgruber, Judic. eccl. P. III. l. II. tit. 24. § VI. n. 101.

**) Gesch. der Lehren und Vorstell. v. Eide. S. 85.

***) c. 34. X. (I. 6.), c. 8. X. (II. 24.); Corneus de abs. jur. P. I. q. 4. n. 25.; Permaneder im Kirchenlexicon v. Wetzer und Welte. Bd. III. S. 473.

†) Die Behauptung Malblanc's (doctr. de jurej. l. s. c. 2. § 121.) und Stäudlin's (Gesch. der Lehren und Vorst. v. Eid. S. 84 f.), daß die Re-

des Eides selbst seine Begründung hat und ein sehr heilsames Hilfsmittel wider die auf ungerechte Weise erpreßten Eide ist, was sogar protestantische Rechtsgelehrte hie und da eingesehen haben. So schreibt unter den älteren Struvius *), daß die Relaxation des Eides dem Naturrechte nicht widerstreite, weil der Eid kein Band der Ungerechtigkeit sein dürfe, und daß es viel sicherer und zur Beruhigung des Gewissens für den Einzelnen nothwendig sei, die Relaxation vom Eide nachzusuchen, indem es einer so ernsten und wichtigen Sache, wie der Eid ist, zuwiderlaufe, mit ihr gleichsam wie mit einem Balle zu spielen. In der neuern Zeit hat Göschel**) das Heilsame in der Forderung der Relaxation des Eides anerkannt, indem die Kirche dabei nur die Wahrung der Heiligkeit des Eides und die Vermeidung von Eidbrüchen im Auge habe***), und die canonischen Bestimmungen über den Eid richtig zu würdigen gewußt, wenn er sagt, daß durch dieselben der Eid in seiner vollen Kraft und Wirksamkeit dargestellt werde, womit er seine accessorische Natur überwinde und zur Hauptsache sich erhebe. Nachdem wir nun die Möglichkeit und Nothwendigkeit der Relaxation des Eides gezeigt haben, wollen wir zu deren Begriffsbestimmung übergehen.

II.

Es findet sich bei den Canonisten kein bestimmter abgerundeter Begriff von Relaxation. Viele nehmen Relaxation im weitesten Sinne und verstehen darunter jede Entbindung vom Eide, mag sie nun durch Annullation oder Remission oder Dispensation geschehen. Andere unterscheiden

---

laxation des Eides von den Clerikern aus dem Heidenthume herübergenommen und von ihnen zu herrschsüchtigen Zwecken noch weiter ausgebildet worden sei, bedarf wohl keiner Widerlegung, sie kann nur da, wo man sich auf einem die göttliche Stiftung der Kirche negirenden, heidnisch-rationalistischen Standpunkte befindet, aufgestellt werden.

*) Dissert. de relax. jur. ad effect. agendi, Jen. 1692. Cap. II. § I—III.

**) A. a. O. S. 13. 175.

***) „Ut agatur consultius, et auferatur materia dejerandi.“ (C. 15. X. [II. 24.])

dann zwei Arten von Relaxation, eine gänzliche oder absolute und eine theilweise oder interimistische*). Durch die absolute Entbindung, welche von den älteren auch als **plena vel pura et simplex absolutio** bezeichnet wird**), wird das religiöse Band des Eides gelöst, und es ist dieselbe sehr präjudicirlich, weil sie Auflösung der Hauptobligation oder des Vertrages, dem der Eid beigefügt worden, zur Folge haben kann, indem sie geeignet ist, die Verbindlichkeit im Ganzen hinwegzunehmen, in den Fällen nämlich, wo sich die Verpflichtung nur auf den Eid stützt, sei es, daß kein anderer Rechtstitel vorhanden, oder der Vertrag so unkräftig ist, daß die Verbindlichkeit nur durch den Eid aufrecht erhalten wird***). Durch die theilweise oder interimistische Relaxation dagegen wird das Band des Eides nicht hinweggenommen, denn sie wird nur unter der Bedingung gegeben, daß sich der Grund, weshalb um Relaxation gebeten wird, bewährt†), und erst wenn dieser sich bewahrheitet hat, erhält sie die Wirkung der vollen Relaxation. Bis dahin war sie also eine bedingte, **absolutio conditionalis**, sie suspendirte nur die Wirkung des Eides und gab dem, der sie erhalten, die Fähigkeit, ohne Furcht vor einem Eidbruche gegen die beschworne Obligation gerichtlich einkommen und sein Recht verfolgen zu können, daher sie auch **absolutio praeparotoria** oder **relaxatio ad effectum agendi vel excipiendi** oder blos **relaxatio** genannt wird††). Allein diese Ausdrücke finden sich besonders bei den älteren Canonisten ohne Unterschied gebraucht, bald bezeichnet **absolutio simplex** die gänzliche Entbindung vom Eide (**plena absolutio**), bald wieder die **absolutio praeparotoria**, bald wird auch **relaxatio** für **simplex vel plena absolutio** gesetzt.

---

*) Brunnemann jur. eccl. l. 3. c. 1. § 32. Herm. Kemmerich Diss. de pot. rel. jur. § 22.

**) V. Corneus de abs. jur. P. I. q. 1. n. 6.

***) Corneus l. c. P. I. q. 1. n. 7.

†) Corneus l. c. P. III. q. 10. n. 31.

††) Corneus l. c. P. I. q. 1. n. 8.; Diss. de relax. jur. ad eff. ag. sub. umb. Ad. Struvii c. 2. § 6 et c. 3. § 5.

Ebenso werden von den Moralisten Dispensatio und Relaxatio synonym gebraucht *). Wir aber nehmen Relaxation in einem stricteren Sinne und unterscheiden sie von der Dispensation, indem wir sagen, die Dispensation finde statt, wenn bei der Hinwegnahme der eidlichen Verpflichtung nur die Gewalt über die Person des Schwörenden zugleich mit einem Grunde von seiner Seite in Betracht kömmt, die Relaxation aber, wenn der Grund zur Entbindung von Seite dessen, dem der Eid geleistet worden, in Erwägung gezogen wird. Die Dispensation hat demnach eigentlich Platz bei solchen Eiden, welche in Weise eines Gelübdes Gott allein geschworen werden, bei denen also dieselben Normen, wie für die Dispensation und Irritation der Gelübde, gelten **); die Relaxation dagegen findet Anwendung bei jenen Eiden, welche Personen geleistet werden, und dieß ist unser Begriff. Wir bestimmen daher die Relaxation als die von der competenten Obrigkeit aus einem gerechten Grunde geschehene Entbindung von einem zur Bekräftigung eines erlaubten Versprechens oder Vertrages geleisteten Eide. Wir sagen nur „von der competenten Obrigkeit“, lassen es also noch unentschieden, ob der weltlichen oder geistlichen Behörde dieses Recht zusteht, und unterscheiden dadurch zugleich die Relaxation von der Remission oder Condonation des Eides, welche von Seite dessen geschehen kann, der den Eid erhalten hat, und wozu auch kein Grund erforderlich ist, wie zur Relaxation ***). Wir sagen ferner „von einem zur Bekräftigung eines erlaubten Versprechens geleisteten Eide“, um dadurch jene Eide auszuschließen, welche an sich ungiltig sind wegen ihres absolut verbotenen oder sündhaften Gegenstandes, und keiner Lossprechung, sondern der bloßen Nichtigkeits-Erklärung (irritatio vel annullatio) von Seite der Kirche bedürfen †).

---

*) Azorius Inst. mor. P. I. l. 11. c. 9. q. 1. Suarez de relig. T. II. tr. 5. l. 2. c. 38. n. 2.

**) Sanchez op. mor. in praec. decal. T. I. P. II. l. 3. c. 19. n. 5; Laymann Theol. mor. T. II. tr. 3. l. 4. c. 11. n. 8.

***) Corneus l. c. P. I. q. 4. n. 8—12.; Domin. de Soto de Just. et Jure l. 8. q. 1. art. 9.; Setser tr. de jur. l. I. c. 24. n. 20.

†) Gaill. l. c. l. 1. obs. 22. n. 7.; Permaneder im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Bd. 3. S. 474. und im K.-Recht Bd. 2. § 697.

Was endlich die oben erwähnte Eintheilung der Relaxation in eine **simplex et plena absolutio** und **relaxatio ad effectum agendi vel excipiendi** betrifft, so werden wir, da die Wirkung beider zuletzt auf ein und dasselbe hinausläuft*), hierauf nur dann Rücksicht nehmen, wenn in den Fällen, wo die Relaxation nothwendig ist, bei der Ertheilung derselben eine solche Unterscheidung gemacht werden muß. Wir wollen nun sehen, welche Bedingungen zur Zuläßigkeit der Relaxation gefordert werden.

III.

Um von einem einer Person gemachten Versprechungseide giltig zu entbinden, wird vor Allem erfordert 1) ein rechtmäßiger Grund (justa causa), da ohne einen solchen das einem Dritten durch den Versprechungseid erworbene Recht nicht entrissen werden kann**). Und dieses Erforderniß tritt ein, es mag die Relaxation als **absolutio plena** oder als **relaxatio ad effectum agendi vel excipiendi** ertheilt werden, weil auch diese zuletzt eine **plena absolutio** wird und in ihrer Wirkung von der andern nicht verschieden ist, denn es ist ein und dieselbe Absolution, wenn auch nicht gleich Anfangs***). Ein Unterschied zwischen beiden besteht jedoch darin, daß bei der erstern eine vollständige Kenntniß und Untersuchung des Grundes nothwendig ist, sei es daß sie in einem Falle verlangt wird, wo sie zugleich auch die Aufhebung des Vertrages, der allein durch den Eid seine Giltigkeit erhält, zur Folge hat, oder in einem andern, weil sie immer dem Gegentheile ein unersetzliches Präjudiz verursacht, wenigstens in Bezug auf die durch den Eid zugezogene Obligation†); bei der zweiten dagegen eine summarische Kenntniß des Grundes genügt, da durch dieselbe der Gegenparthei kein Recht entzogen wird. Eine wenn schon nur summarische Untersuchung des Grundes ist aber doch erforderlich

---

*) Corneus l. c. P. III. q. 10. n. 3.

**) Corneus l. c. P. II. q. 2. n. 58—63.

***) Corneus l. c. P. III. q. 3. n. 4.

†) Corneus l. c. P. III. q. 2. n. 22. 23.

theils zur Informirung des Richters, theils auch deshalb, damit sie nicht aus Arglist verlangt werden könne*).

Der einem Andern geleistete Versprechungseid kann im Allgemeinen nicht ohne dessen Zustimmung erlassen werden, und hierin liegt eben der Unterschied zwischen einem beschwornen Gelübde und einem einer Person eidlich bekräftigten Versprechen oder Vertrage, daß nämlich beim Gelübde angenommen wird, Gott lasse die Verbindlichkeit nach, wenn es der geistliche Obere zum Heile des Gelobenden und zur Ehre Gottes so förderlicher findet, womit sofort auch das Band des Eides, durch den das Gelübde bestärkt worden war, gelöst wird. Anders dagegen verhält es sich bei dem einer Person gemachten eidlichen Versprechen. Hier ist die Person der Gläubiger, dessen Vortheil und Wille in dieser Sache beachtet werden muß, und wider dessen Willen die Verbindlichkeit nicht erlassen werden kann, außer wenn der Eid widerrechtlich erzwungen worden oder seine Erfüllung dem Gläubiger Veranlassung zur Sünde geben würde, weil alsdann aus einem solchen Eide dem Gläubiger kein Recht erwächst**). Denn wenn es schon unerlaubt ist, ohne Noth, aus Leichtfertigkeit einen Eid zu fordern, ja wenn derjenige, welcher einen Andern, von dem er weiß, daß er falsch schwören werde, zum Eide zwingt, einen doppelten geistigen Mord, einen an sich und einen an dem Schwörenden, begeht (Caus. XXII. c. 5. q. V.), welche große Schuld wird nicht auch derjenige auf sich laden, welcher einen Andern zur eidlichen Bekräftigung eines ungerecht erzwungenen Versprechens oder Vertrages nöthiget? Die Relaxation eines solchen Eides erscheint gewiß als eine gerechte Strafe hiefür***). Um nun zu untersuchen, ob ein derartiger rechtmäßiger Grund zur Relaxation

---

*) Corneus l. c. P. III. q. 3. n. 21. 22. 26. sq., Diss. de rel. jur. ad eff. ag. sub umb. Struvii c. III. § 4., Gaill. l. c. l. I. obs. 23. n. 4.

**) Suarez de relig. t. 2. tr. 5. l. 2. c. 41. p. 452.
Sanchez op. mor. t. 1. P. 2. l. 3. c. 21. n. 6.
Laymann Theol. mor. t. 2. tr. 3. l. 4. c. 11. n. 5.
Corneus l. c. P. III. q. 2. n. 15.

***) Lessius de Just. et Jure l. 2. c. 17. dub. 7. n. 51.

vorhanden ist, wird daher erfordert 2) die Vorladung dessen, dem der Eid geleistet wurde (citatio partis). Alle Rechtsgelehrten und Theologen stimmen zwar darin überein, daß bei der absolutio plena, welche bei jenen eidlich bekräftigten Verträgen statthat, welche offenbar nichtig sind und blos durch den Eid aufrecht erhalten werden*), eine solche Vorladung nothwendig sei, da dieselbe zugleich die Aufhebung des Vertrages bewirkt und ein großes und unersetzliches Präjudiz für die Gegenparthei enthält, indem es dieser dadurch benommen ist, ihr Recht bei einem andern Gerichte zu verfolgen, weil die ganze Sache nur im Eide ihren Bestand hat. Mit Recht wird also bei jener Art der Relaxation die Vorladung des Gegentheiles gefordert, da ohne dessen Anhörung nichts zu seinem Rechtsnachtheile beschlossen werden darf**).

Aber ein Streit herrscht darüber, ob die Citation der Gegenparthei auch dann erfordert werde, wenn nur um die relaxatio ad effectum agendi vel excipiendi, die man bei einem nicht schon offenbar nichtigen und allein wegen des Eides giltigen Geschäfte zu ertheilen pflegt, gebeten wird. Viele behaupten, sie sei nothwendig, besonders Felinus (in c. 1. X. de jurej. n. 23.), Paz (Practic. t. 2. prael. 2. n. 38)***), Gaill. (Pract. obs. l. 1. obs. 22. n. 3.) und Struvius (Diss. de relax. jur. ad eff. ag. c. 3. § 2.); doch die entgegengesetzte Meinung ist die probablere und in der Praxis recipirte†). Der Grund hievon ist, weil diese Relaxation das Band des Eides nicht sogleich hinwegnimmt, sondern nur einstweilen dem Schwörenden den Weg öffnet, ohne Gefahr des Eidbruches gegen das beschworne Geschäft mit Klage oder Einrede gerichtlich einkommen zu können.

---

*) Corneus l. c. P. III. q. 16. n. 4. 41.

**) Corneus l. c. P. III. q. 16. n. 1. 43. 65. 66.

Sanchez op. mor. l. c. c. 21. n. 28. Daß bei der Relaxation in foro conscientiae dieses Requisit nicht nöthig ist, versteht sich von selbst.

***) Dieser macht die Ausnahme: „wenn nicht vom apostolischen Nuntius diese Relaxation verlangt wird", welche Ausnahme ich aber nirgends begründet finde.

†) Covarruv. variar. resol. l. 1. c. 4. 5., Mynsinger centur. 6. obs. 84.

Die Gegenparthei erhält dadurch keinen oder höchstens einen ganz geringen Rechtsnachtheil, welcher nicht in Betracht kömmt, da sie noch immer ihr Recht bezüglich der beschwornen Hauptobligation wahren kann*). Es kann auch die Einsprache der Gegenparthei diese Relaxation nicht hindern, sofern dieselbe aus einem rechtlichen Grunde verlangt wird, denn sonst stünde es in ihrer Gewalt, die einem Andern gestattete Rechtswohlthat zu entziehen, was gegen die Rechtsregel (reg. jur. 17. in Sext.) wäre. Wenn sie also wider den Willen der Gegenparthei ertheilt werden kann, so ist deren Vorladung wohl nicht nöthig**). Ausgenommen ist nur der Fall, wo die relaxatio ad effectum agendi vel excipiendi vom Papste oder der Pönitentiarie nach bereits begangenem Eidbruche ertheilt wird, hier muß die Gegenparthei wieder citirt werden, weil diese Relaxation die der Gegenparthei aus dem Eidbruche zukommende Einrede und das nach dem Civilrechte (l. si quis major C. de transact.) erworbene Recht hinwegnimmt, mithin präjudicirlich ist***). Ebenso wird im Zweifel, ob die Relaxation zu ertheilen sei oder nicht, der Richter die andere Parthei vorladen müssen †).

Nicht nothwendig ist aber die Citation der Gegenparthei, wenn der Schwörende durch sie zum Eidbruche verleitet würde, indem er nämlich geschworen, den Gegentheil nicht gerichtlich zu belangen, oder ihn nicht zu denunciren, oder um die Lossprechung vom Eide nicht nachzusuchen; denn durch die Absolution von solchen Eiden wird dem Gläubiger kein Recht entzogen, da er ja nachher, wenn es sich um das abgeschlossene Geschäft oder auch um noch andere in Bezug auf dieses Geschäft geleistete Eide handeln wird, doch gerufen werden muß ††). Ferner kann die Citation der Gegenparthei umgangen werden, wenn durch die in Folge der Citation eintretende Verzögerung der Relaxa-

---

*) Corneus l. c. P. III. q. 3. n. 1—3, q. 16. n. 69. 85. 95.

**) Sanchez op. mor. l. c. n. 28., Gutierez in repetit. Auth. Sacram. pub. n. 112.

***) Corneus l. c. P. III. q. 24. n. 1. 2. 10.

†) Corneus l. c. P. III. q. 16. n. 90.

††) Corneus l. c. q. 16. n. 100—105.

tion die Gefahr des Eidbruches entstehen würde, weil eben inzwischen der Termin zur Erfüllung des Eides abläuft*).

Dieß sind die beiden Haupterfordernisse zur Ertheilung der Relaxation. Eine andere Frage aber, die hier noch beantwortet werden soll, ist die, ob die Relaxation auch nach bereits begangenem Eidbruche ertheilt werden kann? Die meisten Canonisten verneinen es, indem sie die mit Verschweigung des Eidbruches erhaltene Relaxation für nichtig, dagegen die mit Erwähnung desselben ertheilte für ungerecht ansehen. Sie stützen diese ihre Ansicht auf c. 14. X. (5. 19.), wo es mit Beziehung auf den Wucherer heißt, daß derjenige vergebens die Hilfe des Gesetzes anfleht, welcher gegen das Gesetz sündigt, also auf ähnliche Weise, wer eidbrüchig war, kann die Relaxation des Eides nicht erhalten; denn nachdem einmal der Termin verstrichen ist, befindet er sich gleichsam in einem fortwährenden Eidbruche, bis er den Eid erfüllt. Daß hier nur vom forum externum die Rede ist, leuchtet ein, da in foro conscientiae diese Ansicht nicht begründet wäre, insofern es nämlich kein Gesetz verbietet, in diesem Falle die Relaxation zu ertheilen, noch das auch seiner Natur nach sündhaft ist. Der entgegengesetzten Meinung nun sind Suarez und Sanchez**). Sie behaupten, es sei die Relaxation des Eides nach begangenem Eidbruche auch in foro externo zu ertheilen, weil das erwähnte cap. 14 hierauf keine Anwendung finde***), und durch das Einkommen um Relaxation keine Sünde begangen werde, indem beim Eide die Bedingung und Freiheit der Bitte um Lossprechung, wann solche nur immer möglich ist, ausgenommen bleibe. Der Analogie wegen verweiset Suarez auf die Gelübde, bei denen auch nach bereits verflossenem Termin zu

---

*) Corneus l. c. n. 109.

**) Suarez de relig. t. 2. tr. 5. l. 2. c. 41. p. 455—456.
Sanchez de matrimonio T. I. disp. 32. n. 16.

***) Es handelt nämlich dasselbe von einem Wucherer, welcher die von ihm bezahlten Zinsen wieder erlangen will, ohne daß er selbst die ihm bezahlten zurückerstattet, mithin in der Sünde verharrt. Bei unserer Frage aber handelt es sich um keine Restitution von Seite dessen, der um Relaxation bittet, und durch die Ertheilung der Relaxation wird eben hier von der Sünde abgestanden. (Suarez l. c. p. 456.)

ihrer Erfüllung die Dispensation ertheilt wird. Ja es ist nicht einmal nothwendig, bei dem Bittgesuche um Relaxation des Eidbruches Erwähnung zu thun, da es nichts zur Rechtfertigung der Relaxation beiträgt, denn der Grund, weshalb diese ertheilt wird, bleibt immer derselbe, und wegen des begangenen Eidbruches kann auf andere Weise Buße gethan werden*).

Außerdem haben wir zu bemerken, daß bei dem Gesuche um Relaxation alle Eide, mit denen sich der Schwörende beim Vertrage obligirt hat, erwähnt werden müssen, sonst ist die Relaxation ungiltig, da soviele Eide soviele Absolutionen nöthig sind**), und daß nach einstimmiger Annahme der Canonisten und Theologen die Relaxation auch durch einen Stellvertreter erholt werden könne, weil die Entbindung vom Eide selbst in Abwesenheit und ohne Wissen des Schwörenden vorgenommen werden kann. Nur wird ein spezieller Auftrag hiezu erfordert, welcher jedoch durch nachträgliche Zustimmung supplirt werden kann***). Ferners, daß gegen die **absolutio plena et simplex** appellirt werden könne, gegen die **relaxatio ad effectum agendi vel excipiendi** aber keine Appellation gestattet werde, weil der Grund hiezu fehlt, nämlich ein großes und unersetzliches Präjudiz. Die Appellation suspendirt die Wirkung der Absolution†).

IV.

Nachdem wir nun sowohl den Begriff, als auch die Erfordernisse der Relaxation festgestellt haben, so haben wir jetzt die Fälle zu besprechen, in welchen die Relaxation ertheilt zu werden pflegt.

Ein rechtmäßiger Grund zur Entbindung des promissorischen Eides ist im Allgemeinen nur dann vorhanden, wenn dessen Erfüllung auf Seite desjenigen, welchem der Eid geschworen worden, eine schmäh-

---

*) Suarez l. c. p. 456.

**) Corneus l. c. P. III. q. 6. n. 2. 3.

***) Corneus l. c. P. III. q. 15. n. 8. 9. 27. 31. 32. Sanchez op. mor. t. 1. p. 2. l. 3. c. 21. n. 37. Gaill. l. c. l. 1. obs. 23. n. 4.

†) Corneus l. c. P. III. q. 25. n. 2. 5. 27.

liche Handlung (turpitudo) oder eine Sünde involvirt *). Daraus ergeben sich folgende Relaxations-Fälle:

1) Wenn der Eid durch Furcht oder Gewalt erzwungen (juramentum metu et vi coactum), oder

2) durch Irrthum und Betrug veranlaßt worden ist (juramentum ex errore et dolo praestitum);

3) wenn der Schwörende durch die Erfüllung des Eides einen Schaden (propter laesionem), oder

4) sonst eine Ungerechtigkeit (propter injuriam) erleiden würde.

Es sind diese Eide nicht von vornherein ungiltig propter defectum justitiae, wie die Gegner der Relaxation meinen **). Wohl fehlt die justitia, aber nicht auf Seite dessen, der den Eid ablegt, und diese justitia ist zur Giltigkeit des Eides nothwendig ***). Auch ist unsere Ansicht kein incitamentum malitiae, weil dadurch dem Empfänger des Eides keineswegs ein Recht zugesprochen wird, das Versprochene zu erhalten, sondern es wird nur die in Bezug auf Gott eingegangene Verbindlichkeit gewahrt, insofern nämlich diese Eide ohne Sünde von dem Schwörenden erfüllt werden können †). Wenn daher die Päpste von solchen Eiden absolvirten (c. 8. 15. X. [II. 24.]), so waren das keine bloße Nichtigkeitserklärungen ††), sondern wirkliche Absolutionen.

Außer den genannten Fällen rechnen aber die Theologen noch hieher, wenn

5) vom Eide um des gemeinen Besten willen (propter bonum commune) oder aus Strafe für ein vom Empfänger des Eides be-

---

*) Suarez de relig. t. 2. tr. 5. l. 2. c. 41. p. 453. Corneus l. c. P. IV. cas. 3. n. 78.

**) V. Puffendorf de I. N. et G. l. 4. c. 2. § 8. H. Boehmer l. c. l. I. t. 40. § 4.

***) „Ut juramentum obliget, dicit Molina in disp. 149. n. 9., sufficit, ut non sit de re illicita ex parte ejus, qui illud implere debet.“

†) Corneus l. c. P. IV. cas. 3. n. 85.

††) Dafür scheint es Schenkl (Inst. jur. eccl. t. II. § 775. Nota 3. in ed. XI.) zu halten, während doch Thom. 2. 2. q. 89. art. 7. ad 3. ausdrück-

gangenes Verbrechen (propter excommunicationem) entbunden wird *). Wir wollen nun dieselben einzeln erörtern.

1.
Furcht und Gewalt.

A. Furcht.

Es gibt zwei Arten von Furcht. Eine eingejagte Furcht (metus violentiae), die entweder eine gegründete, schwere (justus vel gravis) oder eine geringe, eingebildete Furcht (levis vel vanus metus) sein kann, und eine bloße Ehrfurcht (metus reverentialis), welche auch präsumirte Furcht genannt wird. Gegründete Furcht ist dann vorhanden, wenn sie selbst einen standhaften Mann zum Falle zu bringen vermag (metus cadens in constantem virum) wie die Furcht vor dem Tode oder vor Verstümmlung oder dem Verluste des ganzen Vermögens **). Der durch solche Furcht erpreßte Eid ist nun keineswegs ungiltig, sondern verbindlich, so daß es also nicht erlaubt ist, aus eigener Autorität dawider zu handeln, sondern die Entbindung von demselben erfordert wird (c. 8. 15. X. [2. 24.]).

Die dagegen vorgebrachten Einwendungen lassen sich leicht widerlegen. Man entgegnet nämlich, es fehle bei einem solchen Eide der Consens, welcher durch die Furcht ausgeschlossen zu werden scheint. Allein durch die Furcht wird die Freiheit des Willens nicht aufgehoben, denn der Schwörende wählt ja gleichsam zwischen zwei Uebeln, z. B. zwischen Tod oder Eid ***). Es ist eben hier, wie die Mora-

---

lich bemerkt: „Romani pontifices ab ejusmodi juramentis homines absolverunt, non quasi decernentes hujusmodi juramenta non esse obligatoria, sed quasi hujusmodi obligationes ex justa causa relaxantes."

*) Less. l. c. c. 42. n. 62. Suarez l. c. c. 41. p. 452. Laymann l. c. l. 4. c. 11. n. 5.

**) Corneus l. c. P. IV. cas. 3. n. 1—4., Barbos. Coll. in jus Pontif. T. I. l. 1. Decretal. tit. 40. c. 4. n. 5.

***) Less. l. c. c. 42. dub. 7. n. 51., Gaill. l. c. l. 2. obs. 93. n. 4., Struvii Diss. de rel. jur. ad eff. ag. c. 2. § 11., Wiestner inst. can. l. 2. tit. 24. art. 5. n. 69., qui scribit: „coacta voluntas est voluntas."

listen sagen, eine gemischte Handlung vorhanden, bei welcher der Grund des Handelns im Handelnden selbst liegt, die Furcht aber als etwas Aeußeres nur den Willen bewegt, damit er so handelt, immer handelt er indessen frei *). Wenn man ferner einwendet, daß bei einem solchen Eide keine Relaxation nöthig sei wegen der schmählichen Handlung von Seite des Eidempfängers, so bemerken wir, daß durch den Eid der Schwörende mehr Gott verpflichtet wird, als dem Menschen; denn der Eid wird zunächst auf Gott gerichtet und ihm die Hauptobligation erworben, deshalb ist der Eid zu halten. Freilich könnte es scheinen, als ob Gott den Eid zum Nutzen und Vortheil eines verbrecherischen Menschen annähme, allein Gott sieht eben nicht auf das, was auf Seite dessen ist, dem der Eid geleistet wurde, sondern nur auf das Versprechen des Schwörenden, der durch den Eid zur Erfüllung des Versprochenen sich verbindlich gemacht hat, und welches er nun, sofern es ohne Sünde erfüllt werden kann, auch aus Ehrfurcht gegen Gott erfüllen muß **). Und wenn **Zech** ***) meint, solche Eide könne Gott unmöglich annehmen wollen, weil Er durch sie nicht geehrt werden könne, da sie keine Tugendakte seien, so erwidern wir hierauf, daß, obwohl Versprechen und Eid ein und dieselbe Materie zur Grundlage haben, diese doch bei ihnen unter einem verschiedenen Gesichtspunkte fällt. Nur das Versprechen allein hat Bezug auf den, welcher den Zwang ausübt, und in dieser Hinsicht kann natürlich von keinem Tugendakt die Rede sein. Aber zur Verbindlichkeit des Eides genügt es, daß er ohne Sünde erfüllt werden kann, und daß er auf eine andere Weise ein Tugendakt sei, insofern er nämlich den Schwörenden von der Mißhandlung oder gar dem Tode befreit. Hierin liegt eben der Unterschied zwischen dem Gelübde und dem Eide. Die Materie des Gelübdes ist nur die des Rathes und eines besseren Gutes, die des Eides aber ist die Ausführung irgend welcher sittlich erlaub=

---

*) **Less. l. c. dub. 6. n. 32.**

) **Corneus l. c. cas. 3. n. 85.

***) **De Judic. eccl. P. I. Sect. 1. tit. 29. § 369.** Ihm folgt hierin **Schenkel l. c.**

ter Handlung*). Dann wird auch bei dem aus Furcht Schwörenden präsumirt, daß er den Willen gehabt habe, sich durch den Eid zu verpflichten oder wenigstens wahr zu schwören, was hinreicht, um ihn verbindlich zu machen, obschon er vielleicht nicht die Intention gehabt haben mag, sich zu verpflichten, und es wird das so präsumirt, daß dem Schwörenden in foro externo nicht geglaubt wird, wenn er das Gegentheil behauptet**). Es fordert dieß nothwendig die Heiligkeit des Eides, indem sonst, wenn man die Entschuldigung der Furcht annähme, Eidbrüchen der Weg geöffnet würde. Und es ist nicht nöthig, daß eine wirkliche und präcise Intention sich verbindlich zu machen bei einem solchen Eide vorhanden gewesen sei, sondern es genügt die Intention, wahr zu schwören, weil die Verbindlichkeit aus dem Wesen des Eides selbst entsteht, wenn nicht die Natur der versprochenen Sache entgegen ist, da Gott zum Zeugen genommen wird, der nicht Zeuge einer Unwahrheit sein kann***).

Uebrigens bindet der durch Furcht erzwungene Eid sogar nach dem Natur= und nach dem Civilrechte. Denn die eingejagte Furcht hat auf die Verbindlichkeit des Promittenten keinen Einfluß, weil diese aus dessen Consens entsteht, der trotz des Zwanges doch immerhin vorhanden ist†). Auf demselben Grunde fußet nun auch das Civilrecht, wie l. 21. § 5. ff. quod met. caus. zeigt, und wenn es in l. ult. C. de his. quae vi metusque causa heißt, daß Verkäufe, Schenkungen, Vergleiche, welche erzwungen wurden, für unkräftig er=

*) Less. l. c. dub. 6. n. 26., Domin. de Soto l. c. l. 8. q. 1. art. 7.

**) In foro conscientiae muß allerdings der Behauptung des Promittenten Glauben geschenkt werden.

***) Domin. de Soto l. 8. q. 1. art. 7.: „Obligatio ex ipsa juramenti natura si sit de re licita necessario nascitur.“ Less. l. c. dub. 8. n. 41., Corneus l. c. n. 11—15.

†) Ganz richtig bemerkt dieß Ulr. Pestel (Diss. de relax. jurisj. dolo malo eliciti § 10.) gegen Puffendorf (J. N. et G. l. 4. c. 2. § 8.); wenn er aber gegen Gundling (J. N. et G. c. 17. § 15.) auch dem, der den Eid durch Furcht erzwungen, ein Recht zur Annahme des Versprochenen nach dem Naturrechte zuschreiben will, so müssen wir dagegen entschieden protestiren, indem das Unrecht nie ein Recht hervorbringen kann.

klärt werden sollen, so wird eben vorausgesetzt, daß jene Verträge von Anfang an giltig geschlossen waren*). Und darum hat das canonische Recht ganz zweckmäßig verordnet, daß bei einem durch Furcht erzwungenen Versprechungseide die Relaxation nachgesucht werden sollte, womit nach Gaill (Pract. obs. l. 2. obs. 93. n. 4.) auch die Praxis in Teutschland übereinstimmte.

Nicht einig sind jedoch die Canonisten darüber, ob der aus Furcht geleistete Eid, welcher eine dem Rechte nach ungiltige oder vom Gesetze verbotene Handlung nach cap. 28. de jurej. bestärkte, verbindlich sei und der Relaxation bedürfe oder nicht. Die Meinung des Covarruvias (l. 1. var. resol. c. 4. n. 7.), daß gleichfalls der Eid verbinde und Absolution erfordere, ist die probablere und dem canonischen Rechte angemessenere**), während der entgegengesetzten Ansicht des Abbas die weltlichen Gerichte anhängen***). Doch ist wohl zu unterscheiden, ob das Gesetz die Furcht blos verbietet in der Art, daß es den daraus hervorgegangenen Akt für ungiltig erklärt, ohne beim Akte selbst freien Willen und Consens zu fordern, oder ob es die Furcht ausdrücklich ausschließt und volle Freiheit des Willens verlangt, wie z. B. bei der Schließung der Ehe; im letztern Falle würde der durch Furcht erpreßte Eid nicht verbindlich sein und keiner Lossprechung bedürfen, weil ein solcher Eid die hier geforderte Freiheit des Willens und der Zustimmung nicht ersetzt. In foro conscien-

---

*) S. Arndt's Pand. § 237.

**) V. Molina l. c. disp. 149. n. 4., Corneus l. c. n. 23., Sanchez l. 4. de matr. disp. 20. n. 3. sq., Barbos. Coll. t. 4. l. 1. tit. 18. c. 2. n. 16. in 6to.

***) V. Gaill. l. c. l. 2. obs. 42. n. 7. sq. Die Anhänger dieser Meinung berufen sich vorzüglich darauf, daß es in den von solchen eidlich bekräftigten Verträgen handelnden Capiteln (cap. 28 de jurej., cap. 2 de pactis et cap 2 de jurej. in 6to) heißt: „Servanda sunt hujusmodi juramenta, sine vi et dolo sponte praestita“, welche Worte jedoch keineswegs dergleichen erzwungene Eide für unverbindlich erklären wollen, sondern nur, wie Molina l. supra cit. sagt, deshalb beigefügt wurden, um anzudeuten, daß diese Eide, wenn dem Schwörenden dabei kein Unrecht geschehen ist, sie mithin frei, ohne Zwang geleistet wurden, alsdann nicht relaxirt werden können, außer es fordere dieß das allgemeine Beste.

tiae würde aber nach Bonaventura (l. 3. sentent dist. 39.*) selbst dieser Eid obligiren, so daß, wenn Jemand aus Todesfurcht geschworen, eine gewisse Person zu ehlichen, er ohne Absolution von demselben eine Andere nicht heirathen könnte.

Nicht jede Furcht nun ist ein hinreichender Grund zur Relaxation des Eides, sondern nur eine eingejagte, gegründete Furcht, welche bewiesen werden muß, was geschehen kann durch Protestation entweder bei Abschließung des Vertrages oder Versprechens selber in Gegenwart und ohne Widerspruch des andern Theiles, oder zuvor, jedoch aus einem gesetzlichen Grunde. Und es ist nicht nothwendig, den Beweis zu liefern, daß die Furcht speziell beim Schwören des Eides vorhanden gewesen, sondern es genügt der Beweis, daß die Furcht beim Versprechen oder Vertrage mituntergelaufen sei, weil dann vorausgesetzt wird, sie sei auch beim Eide eingejagt worden. Doch darf der Eid nicht ohne Furcht nach einiger Zwischenzeit einem vorher aus Furcht gemachten Versprechen oder Vertrage beigefügt werden**). Daß aber die Furcht gar noch bei der Erfüllung des Eides vorhanden sei, wie die Glossa in c. 4. X. (1. 40.) in verb. ad resign. fordert, ist nicht anzunehmen, weil, wenn auch nicht mehr die früher eingeflößte Furcht fortdauert, doch wenigstens die Furcht vor dem Eidbruche da ist, so daß der Schwörende mehr aus Furcht vor diesem, als um den beschwornen Akt zu approbiren, den Eid erfüllt, mithin die beim Eide eingejagte Furcht dadurch keineswegs als beseitigt zu betrachten ist***). Ferners wird gefordert, daß die Furcht von dem eingejagt worden sei, welchem der Eid geleistet wurde; denn wenn sie von einem Dritten eingeflößt worden ist, so darf die Relaxation nicht ertheilt werden†). Der Grund hievon liegt darin, daß die Relaxation nur wegen schmählicher Handlung von Seite desjenigen, welchem der Eid geschworen wurde, und zum Zeichen der

---

*) V. Domin. de Soto l. c. l. 8. q. 1. art. 7.

**) Corneus l. c. n. 34. 37. 38. 49.

***) Corneus l. c. n. 52. 53.

†) Mit Unrecht behauptet Schröter (Diss. de relax. jur. th. 25.) das Gegentheil.

Verabscheuung desselben ertheilt werden kann, da es wahrlich ungerecht wäre, zum Nachtheil dessen, welcher die Furcht weder eingeflößt noch sonst daran Theil genommen hat, vom Eide zu entbinden. Und abgesehen von der Ungerechtigkeit und den Betrügereien, denen dadurch Vorschub geleistet würde, wäre in einem solchen Falle der Empfänger des Eides auch weit schlechter daran, als der Schwörende, weil diesem immer der Rekurs gegen den, welcher ihm die Furcht eingejagt hat, bliebe, jener dagegen durch die Relaxation des Eides seines Anspruchrechtes beraubt würde. Ebenso stehen dieser Forderung nicht entgegen c. 28. X. (2. 24.), c. 2. Sext. (2. 11.) und **Authentica Sacramenta puberum** *), in welchen ganz allgemein gesagt wird, der durch Furcht erpreßte Eid solle dem Schwörenden nicht schaden, weil in denselben ein spezieller Fall vorgesehen ist, indem es sich da um ein vom Gesetze verbotenes Geschäft handelt, und daher außer der Furcht auch noch das Gesetz, also zwei Hindernisse zur Verbindlichkeit des Eides vorhanden sind. Denn insofern solche Eide gegen das Gesetz geleistet werden, verpflichten sie nicht, außer sie sind durchaus freiwillig geschworen worden. Dann ist in jenen Verordnungen gleichfalls vorausgesetzt, daß der Eid zu Gunsten dessen, welcher die Furcht einjagte, dem Vertrage beigefügt worden sei **).

Wir haben oben eine eingejagte, gegründete, schwere Furcht zur Zuläßigkeit der Relaxation verlangt. Es entsteht demnach die Frage, ob denn vom Eide nicht auch entbunden werden könne, wenn die eingejagte Furcht nur eine geringe oder eitle (**metus levis vel vanus**) war. Die Canonisten sind getheilter Ansicht. Die Einen sagen, in diesem Falle sei vom Eide nicht zu entbinden ***), weil nach c. 8. X. (2. 24.) **gravissimus metus** hiezu erfordert werde, und **metus levis** im Rechte nicht als **metus** anerkannt sei (gl. in c. 15. X. [2. 24.] in verb. inviti). Und dieser Meinung ist nach Corneus †) in der

*) Wie **Laymann** (Theol. mor. t. 2. tr. 3. l. 4. c. 8. n. 4.) meint.

) **Corneus l. c. cas. 3. n. 56—79. et n. 86.

***) **Panormitanus** in c. 6. X. (1. 40.) n. 10., **Felinus** in c. 2. X. (2. 24.) n. 3., **Joann. Andr.** in c. 3. X. (1. 40.) n. 7.

†) In repetit. Auth. Sacr. pub. C. si adv. vend. n. 12.

Praxis zu folgen. Andere dagegen behaupten, auch bei geringer Furcht sei die Relaxation zu ertheilen *), weil es nicht gerecht sei, daß derjenige, welcher einen Eid böswillig erpreßt hat, einen Vortheil davon trage, und weil die Eide auch bei geringer Furcht nicht so freiwillig geleistet werden, wie es **cap. 3. X.** (2. 13.) und **Auth. Sacr. pub.** fordern, welche Ansicht dem Rechte nach als die richtigere erscheint **). Beide Meinungen sucht nun Sanchez in der Weise zu vereinigen, daß **in foro externo** die Relaxation wegen geringer Furcht nicht ertheilt werden sollte, weil auch der in Folge solcher Furcht eingegangene Vertrag deshalb nicht auflösbar ist, wohl aber **in foro interno**, da hier gleichfalls wie bei der eingejagten schweren Furcht eine schmähliche Handlung auf Seite dessen, dem der Eid geleistet wurde, vorhanden ist, und dieser, wie nach dem natürlichen Rechte, so auch im Gewissen zur Wiedererstattung des ungerecht Erpreßten verpflichtet ist ***).

Es erübrigt uns noch von der Ehrfurcht (**metus reverentialis vel obsequii**) zu handeln, welche statt hat gemäß des Gehorsams und der Ehrerbietung, die man Obern, Vorgesetzten und Eltern schuldig ist und eingeflößt wird, wenn man mit denselben oder mit Andern auf deren Bitten oder Befehle ein Geschäft abschließt, oder auf ihre Bitten und Befehle hin etwas thun soll. War bei einem eidlich bekräftigten Geschäfte blos diese Furcht vorhanden, so darf die Relaxation nicht ertheilt werden, da sie kein hinreichender Grund zur Auflösung des Geschäftes ist, also um so weniger genügt, wenn dasselbe eidlich bekräftigt wurde †). Es findet auch ihretwegen keine Restitution statt. Denn weder aus der Gegenwart der zu ehrenden Person, noch aus den Schmeicheleien, Ueberredungen und Bitten derselben

---

*) Abbas in c. 6. X. (1. 40.) n. 10. et c. 15. X. (2. 24.) n. 3. Suarez de relig. t. 2. tr. 5. l. 2. c. 41. p. 455.

**) V. Corneus de abs. jur. P. IV. cas. 3. n. 92—94.

***) Sanchez de matr. l. 4. disp. 20. n. 9. et op. mor. t. 1. p. 2. l. 3. c. 21 n. 7.

†) Corneus l. c. n. 97.; Struvii Diss. de rel. jur. ad eff. ag. cap. 2. § 12.

kann eine Furcht bewiesen oder präsumirt werden, wenn nicht ein anderer Beweis hiefür vorgebracht wird. Und dieser Grundsatz, daß wegen bloßer Ehrfurcht die Relaxation nicht zu ertheilen sei, findet seine Anwendung nicht nur da, wo der der Gewalt eines Dritten Unterworfene mit einem Andern, sei es auf Befehl oder Bitten dessen, dem er untergeben ist, ein Geschäft abschließt, sondern auch, wenn er mit Letzterem selbst einen Vertrag eingeht, und sogar in solchen Fällen, wo freier Wille und Consens erfordert wird, wie bei der Eheschließung, mit einziger Ausnahme des Eintrittes in einen religiösen Orden *). Jedoch kann auch die Ehrfurcht ein rechtmäßiger Grund zur Relaxation werden, wenn nämlich derjenige, dem man Gehorsam und Ehrerbietung schuldet, so grausamer und heftiger Natur wäre, daß er sehr leicht gegen die seinen Wünschen nicht Willfahrenden in Wuth zu gerathen pflege; alsdann würde durch die Befehle eines solchen Gebieters nicht mehr eine bloße ehrfurchtsvolle Furcht, sondern eine gegründete, entschuldbare Furcht eingeflößt **). Eben dasselbe wäre der Fall, wenn noch ein anderer gerechter Grund dazu kommen würde, wie z. B. Verführung, allzugroße Ueberredung, durch die man zur Handlung verleitet wurde. Denn diese gilt soviel als Zwang und ist nicht ohne Verdacht der Schlauheit und List, folglich fehlt nicht auch der Verdacht des Betruges, dem die List gleichgeachtet wird nach l. 1. § dolum ff. de dolo ***). Besonders aber ist die Ehrfurcht ein hinreichender Grund zur Relaxation, wenn das eidlich bestärkte Geschäft mit einem allzugroßen Nachtheil für den Schwörenden verbunden ist, weil bei einer übermäßigen Verletzung (laesio enormis) Betrug und Zwang präsumirt und angenommen wird, daß der Akt aus zu großer Furcht vollzogen worden sei. Daher kann die Frau, welche mit einem Eide für ihren Mann Bürgschaft geleistet hat, vom Eide entbunden werden, wenn sie dabei einen zu großen Nachtheil

---

*) Corneus l. c. n. 109.

**) Barbos. Coll. in l. I. Decretal. tit. 40. c. 4. n. 4.; Gutierez de jur. conf. p. I. c. 1. n. 15.; Gaill. l. c. l. 2. obs. 93. n. 22.

***) Corneus l. c. n. 112. et sq.; Gaill. l. c. obs. 147. n. 15; Everh. Fabricii S. C. Repetitiones Gallii ibidem.

erlitten hat, indem dann Furcht vor ihrem Manne präsumirt wird*). Ebenso kann der Sohn oder die Tochter, wenn sie eidlich der väterlichen Erbschaft entsagt haben, dadurch aber vom Vater allzusehr benachtheiligt wurden, Relaxation des Eides erhalten**). Und es ist in dieser Hinsicht ganz gleich, ob der Akt in Gegenwart oder in Abwesenheit des Vaters oder Mannes stattfand. Ueberhaupt liegt die Entscheidung, ob die Ehrfurcht ein Grund zur Relaxation des Eides sei, zumeist beim Richter, welcher hier den Character der zu ehrenden Person, die etwaigen Umstände und vorzüglich das Geschlecht, das Alter und die Gemüthserregbarkeit des Schwörenden zu berücksichtigen hat***).

B. Gewalt.

Man unterscheidet eine bedingte, treibende Gewalt (vis conditionalis, compulsiva), welche nicht schlechtweg zwingt, sondern nur den Willen zur Handlung zu bewegen sucht, Furcht einflößt, und bei dieser gilt daher dasselbe, was wir oben von der Furcht gesagt haben, — und eine absolute Gewalt (visabsoluta), wo Jemand mit physischer Gewalt ohne alle eigene Willensthätigkeit zur Hervorbringung einer Wirkung mißbraucht wird†). Bei letzterer ist keine Absolution vom Eide nöthig, da der Consens fehlt, welcher durch den Eid beim Geschäfte nicht supplirt wird. Ohnehin hat diese Unterscheidung hier keine praktische Bedeutung, indem nicht einzusehen ist, wie Jemand auf solche Weise zum Schwören gezwungen werden könnte; denn die physische Gewalt vermag nur über die natürliche Aeußerlichkeit zu herrschen, nie aber über die Innerlichkeit und Freiheit des Geistes. Nur rein äußerliche Handlungen also können dem Menschen abgezwungen werden, nicht innere Willensakte. Insofern nun das Schwören

---

*) Gutierez de jur. conf. p. I. c. 55. n. 7.

**) Gutierez in repetit. auth. Sacr. pub. n. 92—94.
Molina de ritu nupt. l. 3. q. 96. n. 18. 19. et q. 98. n. 16.
Gaill. l. c. obs. 147. n. 2.; Mynsing. cent. 1. obs. 60.

***) Corneus l. c. n. 116. 117.; Gaill. l. c. obs. 93. n. 8. 9.

†) Arndt's Pand. § 61.

ein Sprechen erfordert, zu welchem Akte nothwendig eine innere Zustimmung des freien Willens gehört, so kann folglich der Mensch durch äußere Gewalt zu einem Eide ebensowenig, als ein Stummer zum Reden genöthigt werden *).

Von den Theologen und Canonisten werden unter dieser Rubrik noch folgende Eide speziell erörtert:

a) Der einem Räuber geleistete Eid, ihm eine bestimmte Summe Geldes zu zahlen, um das Leben zu retten. Es ist ein solcher Eid verbindlich, wenn er nicht propter metum relaxirt wird, weil nach dem Princip des canonischen Rechtes jeder Eid bindet, der ohne Sünde erfüllt werden kann **). Was ist aber dann zu thun, wenn man dem Räuber auch geschworen hat, sich vom Eide nicht entbinden zu lassen. Einige erklären diesen Eid als unsittlich für ungiltig ***), Sanchez dagegen hält in einem solchen Falle eine doppelte Relaxation für nothwendig, weil der Schwörende, wenn er nicht zuerst von diesem Eide entbunden worden ist, ohne Sünde um die Relaxation des andern nicht bitten könnte †). Anders verhielte es sich, wenn man dem Räuber geschworen, ihn nicht anzuzeigen. Hier ist nach der Ansicht der meisten Theologen und Canonisten der Eid nicht verbindlich ††), wenn nämlich die öffentliche Wohlfahrt eine solche Anzeige erheischte oder man gar von Rechtswegen dazu verpflichtet wäre oder gerichtlich darüber gefragt würde, wohl aber wieder da, wo man hiezu moralisch nicht gehalten wäre †††).

---

*) Corneus l. c. P. IV. cas. 4. n. 5. et sq.

**) Thom. 2. 2. q. 89. art. 7. ad 3.; Lessius l. c. c. 42. dub. 6. n. 27.; Diss. de relax. jur. ad eff. ag. sub. umb. G. Ad. Struvii c. 2. § 12.

***) Azor. inst. mor. P. I. l. 11. c. 7. q. 1. et P. III. l. 6. c. 5.; Less. l. c. dub. 4. n. 19.

†) Sanchez op. mor. t. 1. p. 2. l. 3. c. 21. n. 14. Dasselbe verlangt auch Struvius (Diss. de rel. jur. ad eff. ag. c. 2. § 14.)

††) Argum. c. 25. § illud autem. X. (2. 24.)

†††) Domin. de Soto l. c. l. 8. q. 1. art. 7.; Sanchez op. mor. in praec. decal. l. c. n. 12. et consilia seu opusc. mor. l. 6. c. 1. dub. 29. p. 139. et c. 2. dub. 21. p. 154.; Laymann l. c. t. 2. tr. 3. l. 4. c. 7.

b) Der in der Gefangenschaft geleistete Eid, sich wieder zu stellen, wenn man freigelassen würde. Bei diesem Eide kommen vor Allem folgende Punkte in Betracht: 1) Ob die Gefangenschaft nicht eine gerechte ist; 2) ob der Eid nicht dem Wächter geleistet wurde, der als unschuldig schadlos gehalten werden muß, und 3) ob die versprochene Rückkehr nicht etwa dient zum gemeinen Besten, zur Abwendung von Aergerniß, namentlich wenn durch die Nichthaltung des Eides der christliche Glaube in Mißcredit käme. Ist nun das Eine oder das Andere der Fall, so darf von einem solchen Eide schlechterdings nicht entbunden werden*). Aber eine andere Frage ist die, ob man auch dann, wenn man einem Tyrannen, um sich von seinen Mißhandlungen zu befreien, die Rückkehr eidlich versprochen hätte, den Eid halten müsse. Abbas (in c. 8. X. [2. 24.] n. 7.) verneint es, Andere dagegen behaupten mit Recht, es sei der Eid zu halten, weil selbst die mit Lebensgefahr verbundene Rückkehr in die Gefangenschaft nicht ihrem Wesen nach schlecht (**intrinsece malum**) ist, wie z. B. die Unzucht, sondern vielmehr eine solche Beschaffenheit hat, daß sie aus einem gerechten Grunde ehrbar werden könne. Denn obschon es eine Verwegenheit ist, bei voraussichtlicher Todesgefahr zurückzukehren, so kann dieß doch da keine Sünde sein, wo ein eidlich bestärktes Versprechen zu Grunde liegt, welches zu erfüllen die Wahrheit und Treue fordert**).

c) Der Urphede=Eid. Es pflegten zuweilen Gebieter ihre Unterthanen, welche sie wegen reiner Civilsachen ungerechter Weise in den Kerker geworfen hatten, nicht eher loszulassen, als bis sie eidlich versprochen, weder auf dem Wege Rechtens noch sonst die erlittene Unbild zu rächen, was man einen Urphede=Eid nannte. Viele Rechtsgelehrte nun halten diesen Eid für ungiltig, weil zur Giltig=

---

q. 2.; Barbos. Coll. in l. 2. Decretal. tit. 24. c. 24. n. 13.; Lessius l. c. c. 42. dub. 6. n. 32.

*) Laymann Theol. mor. l. c. c. 7. q. 3.

**) Domin. de Soto l. c. art. 7. q. 1.; Less. l. c. l. 2. c. 2. dub. 6. n. 28., Suarez de relig. l. c. c. 10. n. 14., Sanchez op. mor. l. c. c. 11. n. 32., Laymann l. c. c. 7. q. 3.

keit eines Versprechens oder Vertrages auch Freiheit des Leibes erfordert werde, die der Gefangene nicht habe; ferner weil dort, wo die Freiheit des Leibes fehle, auch keine Freiheit des Geistes angenommen werde, und endlich weil der Eid kein Band der Ungerechtigkeit sein könne*). Allein nach dem canonischen Rechte, welches in Bezug auf den Eid dem Civilrechte vorzuziehen ist, bindet dieser Eid, kann aber erlassen werden, insofern nämlich vorausgesetzt wird, daß er durch Furcht erpreßt worden sei**). Hiemit stimmte auch die Praxis in Teutschland überein, da es in der Reichskammer-Gerichtsordnung v. J. 1548 (P. II. tit. 27.) heißt, es solle beim Urphede-Eid die Relaxation ad effectum agendi vel excipiendi ertheilt werden.

2.
Irrthum und Betrug.

A. Irrthum.

In Bezug auf den Irrthum haben wir zu unterscheiden zwischen einem substantialen und accidentalen Irrthum***). Ist der Irrthum, sei er vorhergehend oder begleitend, ein substantialer, d. h. betrifft er das Wesen der eidlich versprochenen Sache oder die Identität der Person, welcher das Versprechen gemacht oder mit der das Geschäft abgeschlossen wurde, oder auch eine auf die Person selbst zurückfallende Eigenschaft, dann ist sowohl das Versprechen oder der Vertrag, als auch der Eid nichtig, weil der nöthige Consens abgeht und der Eid nicht zu etwas verpflichten kann, woran man nicht im Geringsten gedacht hat†). Ist der Irrthum dagegen accidentell, geht er nur auf irgend einen Umstand beim Vertrage oder auf eine zufällige Eigenschaft der verspro-

*) V. Boehmer. jus eccl. l. 1. tit. 24. § 53.

**) Gaill. obs. pract. l. 1. obs. 22., Herm. Kemmerich. Dissert. de pot. relax. jur. § 27., Struvius Diss. de rel. jur. ad. eff. ag. c. 2. § 13.

***) V. Schroeter Diss. de relax. jur. thes. 33.

†) Less. l. c. c. 42. dub. 7. n. 33., Laymann. Theol. mor. l. c. c. 7. q. 5., Sanchez op. mor. l. c. c. 21. n. 17.

chenen Sache, so ist der Eid verbindlich, da der Consens in Bezug auf das Wesentliche der Sache vorhanden ist *). Und es kann die Relaxation bei diesem Eide nur dann ertheilt werden, wenn der Irrthum des Schwörenden von Seite dessen, dem der Eid geleistet wurde, in widerrechtlicher Absicht erregt oder zum Nachtheil des Schwörenden benützt worden, also zugleich Betrug (dolus malus) vorhanden war **).

B. Betrug.

Der durch Betrug entlockte Eid ist nicht schlechterdings null und nichtig, wie viele, meistens protestantische Rechtsgelehrte annehmen wollen ***), weil es im canonischen Rechte (c. 28. X. [2. 24.]) heißt, daß Eide, welche weder durch Gewalt noch durch Betrug erpreßt worden sind, durchaus gehalten werden müssen, folglich durch ein Argumentum a contrario hieraus hervorgehe, daß durch Gewalt oder Betrug erzwungene Eide nicht erfüllt werden dürften; denn diese Worte haben, wie wir schon einmal bemerkten, keinen andern Sinn, als den, daß die mit voller Freiheit abgelegten Eide, wenn kein äußerer Grund im Wege steht, nicht erlassen werden können, die durch Gewalt oder Betrug erzwungenen Eide aber aus sich selber einen Grund zur Relaxation geben †). Und wenn auch durch den Betrug, gleichwie durch die ungerecht eingejagte Furcht, die Verbindlichkeit gegen den Eidesempfänger aufgehoben wird, so bleibt doch die durch den Eid mit Gott eingegangene Verbindlichkeit bestehen, welche der Relaxation bedarf. Den Beweis für die Verbindlichkeit dieses Eides und die Nothwendigkeit der Relaxation desselben liefert c. 23. Caus. XXII. q. IV., wo der von Josue den Gabaoniten geleistete Eid als Beispiel hiefür angezogen wird. Josue schwur nämlich den Gabaoni=

---

*) Molin. de Just. et Jure t. 1. tr. 2. disp. 149. § quatuor juribus.

**) Schroeter l. c. thes. 34., Suarez l. c. c. 41. p. 453.

***) V. Diss. de rel. ad eff. ag. sub. umb. G. Ad. Struvii c. 2. § 15.; Diss. de relax. jur. dolo malo eliciti sub. praes. Frid. Ulr. Pestel. § 3. Schroeter l. c. thes. 26—30.

†) Laymann Theol. mor. l. c.

ten, welche vorgaben, keine Bewohner des verheißenen Landes zu sein, Frieden, und obwohl Josue nachher sah, daß er hintergangen worden sei, glaubte er dennoch den Eid halten zu müssen. Ueber die Verbindlichkeit des Eides Josue's selbst ist nun zwischen den Rechtsgelehrten, Canonisten und Theologen viel gestritten worden, indem die Ersteren denselben gewöhnlich für nichtig erklärten, weil er gegen das ausdrückliche Gebot Gottes, alle Bewohner des gelobten Landes zu vertilgen (Deuter, cap. 7.), geschworen worden sei *). Allein dadurch ist die Nichtigkeit dieses Eides noch keineswegs begründet; denn jenes Gebot war ein affirmatives, verband also nicht immer und für immer, wie ein negatives Gebot, sondern nur nach Ort und Zeit **), und so konnte Josue mit Recht über die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit seines Eides zweifeln. Er wählte demnach das Sichere, d. h. er hielt den Eid, da es im Zweifel nicht erlaubt ist, aus eigener Autorität wider den Eid zu handeln, wie c. 34. X. (1. 6.) lehrt, welches dasselbe Beispiel anführt ***).

3.
Verletzung.

Wie wegen Betrug, so findet auch wegen einer bei einem eidlich bekräftigten Geschäfte erlittenen Verletzung (laesio) eine Relaxation des Eides statt, indem eben die Verletzung nichts anderes ist, als ein im Geschäfte vorfallender Betrug, daher sie auch dolus ex re ipsa genannt wird, im Gegensatze zum dolus ex proposito †). Es reicht aber nicht jede Läsion zur Relaxation hin, sondern nur eine laesio enormis, d. h. welche wenigstens die Hälfte des Kaufpreises oder des wahren Werthes der Sache übersteigt (laesio ultra dimidium pretii), weil nur dann Betrug und Täuschung präsumirt werden, und dieß

---

*) V. Ulr. Pestel. l. c. § 9.

**) D. Thom. 2. 2. q. 33. art. 2.

***) V. Barbos. Coll. T. 5. c. 22. Caus. XXII. q. IV. n. 14.

†) Suarez l. c. c. 41. p. 453., Sanchez op. mor. t. 1. p. 2. l. 3. c. 21. n. 1718., Laymann l. c. c. 11. n. 5.

den Rechtsnormen (c. 28. X. [2. 24.], c. 2. de pact. et c. 2. jurej. in 6. et Auth. Sacr. pub.), welche auf strenge Beobachtung des Eides dringen, conform ist *). Ferner ist hier die Person des Schwörenden zu berücksichtigen, ob sie nämlich noch minderjährig oder bereits großjährig ist. Unter den Minderjährigen haben wir wieder zu unterscheiden zwischen Unmündigen (impuberes) und Mündigen oder Mannbaren (puberes). Die Unmündigen kommen, da sie sich durch keinen Eid verbindlich machen können, hier nicht weiter mehr in Betracht **). Wohl aber nehmen die Canonisten an, daß der der Pubertät sehr nahe Kommende (pubertatio proximus) durch den Eid obligirt werde, wenn auch das Geschäft dadurch keine Giltigkeit erhält ***). Als der Pubertät am nächsten wird nach der billigeren und sichern Meinung derjenige gehalten, dem nur mehr sechs Monate zur Erreichung der Pubertät, welche beim männlichen Geschlechte mit dem vierzehnten, beim weiblichen mit dem zwölften Jahre beginnt, abgehen. Diese Annahme entspricht auch den Canonen, welche zur Ablegung des Eides das vierzehnte Lebensjahr fordern †). Hat indeß der Minderjährige schon die Pubertät erreicht und bekräftigt er ein Versprechen oder einen Vertrag mit einem Eide, so ist das Geschäft giltig nach Auth. Sacr. pub., weil der Eid den Minderjährigen großjährig macht. Fand jedoch beim abgeschlossenen Geschäfte eine laesio enormis statt, so kann er vom Eide entbunden werden, um auf Auflösung des Geschäftes oder auf Supplirung des wahren Werthes der verkauften Sache klagen zu können ††). Sollte er aber blos geschworen haben, wegen Minderjährigkeit den Vertrag nicht anzufechten, dann bedarf er keiner Relaxation, um wegen laesio enormis zu klagen, da der

---

*) Corneus l. c. P. IV. cas. 8. n. 1. 19.

**) Corneus l. c. cas. 7. n. 1.

***) V. Gutierez in repet. auth. Sacr. pub. n. 117., Sanchez l. c. n. 18. et l. 6. de matr. disp. 38. n. 16. 17.

†) Corneus l. c. cas. 7. n. 18. sq.

††) Gutierez in repet. Auth. Sacr. pub. n. 96.
Potii Disp. de abs. jur. c. III. § 10.
Sanchez op. mor. l. c. n. 18.

Eid nur den Mangel des Alters ersetzt, ohne daß dadurch der Minderjährige auch der ihm nach l. 2. C. de res. cind. vend. zukommenden Rechtswohlthat entsagt *). Anders verhielte es sich, wenn er geschworen hätte, den Vertrag auf keine Weise anzugreifen, weder wegen Minderjährigkeit noch wegen der erlittenen Verletzung noch sonst, denn dann sind ihm beide Rechtswege verschlossen, indem er durch den Eid sowohl die Rechtswohlthat der vorgenannten L. 2, als auch den dem Minderjährigen zustehenden Anspruch auf Restitution in integrum verliert **).

Controvers ist hier die Frage, ob dem Minderjährigen vor der Eidesleistung die ihm zustehenden Rechtswohlthaten und die Kraft des Eides in der Entziehung derselben kund gethan werden müssen, damit ihm der Eid hierin präjudicirlich sein könne. Von den meisten Canonisten wird das nicht für nöthig erachtet ***), und scheint auch aus c. 9. X. (2. 24.) hervorzugehen, nach welchem die Frau, die mit einem Eide Bürgschaft geleistet, den Eid erfüllen muß, wo also der Eid sowohl die Entsagung der Rechtswohlthat des Vellejanischen Senatsbeschlusses, als die Belehrung hierüber, ohne welche sonst die Entsagung nicht giltig wäre, supplirt †). Mag demnach der Minderjährige darüber belehrt worden sein oder nicht, in jedem Falle ist die Relaxation zu ertheilen, ausgenommen wenn der Minderjährige zur Zeit der Ablegung des Eides die Verletzung gewußt hätte, weil

---

*) Corneus l. c. cas. 8. n. 3.

**) Corneus l. c. n. 5. Nach Molina (Tr. de primogen. l. 2. c. 3. n. 21.) dürfte in diesem Falle dem Minderjährigen die Relaxation nur ex laesione enormissima ertheilt werden.

***) Gutierez in repet. auth. Sacr. pub. n. 114., Corneus l. c. n. 6—11., Gaill. l. 2. obs. 41. n. 5., qui scribit: „Minor jurans non contravenire contractui excludatur a beneficio restitutionis etiam non certioratus, quia tantae est efficaciae et roboris juramentum, ut in genere praesumatur jurantem de quocunque remedio etiam implicite cogitâsse.“ Mit Unrecht sagt daher Böhmer l. c. § 48: „Juramentum non habet vim certiorationis.“ Selbst Herm. Kemmerich (Diss. de potest. relax. jur. § 34.) ist unserer Ansicht.

†) Gaill. l. c. n. 9., Everh. Fabricii Repetit. Gaillii l. 2. obs. 77. Arndt's Pand. § 361.

dann dem Wissenden und Wollenden kein Unrecht widerfährt *). Ebenso findet wegen Läsion keine Entbindung vom Eide statt bei unentgeltlichen Verträgen, weil hier der Schenker die Läsion klar und deutlich erkennt **).

Was nun die Großjährigen betrifft, so ist nach Corneus ***) auch diesen wegen laesio enormis die Relaxation ad effectum agendi nicht zu verweigern, während Covarruvias, Molina, Sanchez †) eine laesio enormissima, welche das Doppelte oder Dreifache des wahren Werthes übersteigt, verlangen, was aber mir nicht begründet erscheint, weil das Recht in dieser Beziehung keinen Unterschied macht.

4.

Ungerechtigkeit.

Unter diese Rubrik fällt vor allem der Eid, Zinsen zu zahlen. Obwohl nämlich das canonische Recht den Zinswucher überhaupt strenge verbietet ††), und der Schuldner, welcher sich verpflichtet hat, Zinsen zu zahlen, nicht dazu gezwungen werden kann, so wird er dennoch durch den hinzugefügten Eid verbindlich gemacht (c. 6. X. [2. 24.]), weil derselbe ohne Sünde erfüllt werden kann. Denn das Zinsenzahlen an sich betrachtet ist durch kein Gesetz verboten, noch involvirt es eine Sünde, da sonst der Eid nicht verbinden könnte †††). Auch spricht nicht dagegen, daß hiedurch dem Wucherer Gelegenheit zur Sünde gegeben werde, weil aus der Zinseszahlung an und für sich noch keine Sünde folgt, indem der Wucherer die Zinsen auch nicht annehmen kann, ja dazu gehalten ist (c. 10. X. [5. 19.]).

*) Corneus l. c. n. 18.

**) Sanchez op. mor. l. c. n. 19.

***) De abs. jur. P. IV. cas. 8. n. 22.

†) Covarruv. de pact. p. 3. § 4. n. 5., Molina l. 2. de primogen. c. 3. n. 18., Sanchez op. mor. l. c. n. 18.

††) V. tit. 19. de usuris l. V. Decretal. Greg.

†††) Gänzlich mißverstanden hat also H. Boehmer l. c. § 26. das cap. 6. de jurejur., wenn er dasselbe als odios und irrthümlich bezeichnet, weil nach ihm der Eid, Zinsen zu zahlen, gegen ein absolutes Gesetzesverbot verstoßen sollte.

Die aus diesem Eide entstehende Verpflichtung ist daher keine Rechtsverbindlichkeit gegen den Wucherer, da derselbe kein Recht erwirbt, Zinsen zu fordern (c. 13. X. [5. 19.]), sondern ist die aus dem Eid entspringende Verbindlichkeit gegen Gott, vermöge welcher das Beschworne wahr gemacht werden muß, damit nicht der Name Gottes zu einem falschen Zeugniß angerufen werde *). Deßhalb bedarf dieser Eid der Relaxation, welche hier mit Recht ertheilt werden kann, weil auf Seite dessen, dem der Eid geleistet worden, eine schmähliche Handlung, eine Ungerechtigkeit vorhanden ist. Ja die Wucherer selbst sollen nach c. 1. X. (2. 24.) vom geistlichen Richter angehalten werden, diesen Eid zu erlassen. Hat nun der Schwörende die Entbindung vom Eide erhalten, so ist er nicht mehr zu zahlen schuldig, ohne Relaxation des Eides aber muß er die Zinsen bezahlen, doch kann er Restitution derselben fordern, wozu der Wucherer gleichfalls vom geistlichen Richter durch Censuren gezwungen werden kann **). Und sogar wenn der Schuldner geschworen hätte, die Zinsen nicht zurückzufordern, kann er, falls er nicht um Relaxation dieses Eides nachsuchen möchte, nach c. 20. X. (2. 24.) den Wucherer beim geistlichen Richter denunciren, damit er zur Restitution angehalten werde ***). Ist der Termin zur Zahlung verflossen, der Schuldner also eidbrüchig geworden, so kann ihm dessenungeachtet die Relaxation ertheilt werden, wie wir das schon unter Nr. III. ausführlich dargethan haben.

In Bezug aber auf die heutige Geltung der canonischen Vorschriften über die Zinsen haben wir zu bemerken, daß in Teutschland durch eine entschiedene Praxis, unterstützt durch einzelne reichsgesetzliche Bestimmungen, die Zuläßigkeit von Zinsgeschäften wieder anerkannt wurde, und so die Vorschriften des römischen Rechtes über Zinsen im Allgemeinen ihre Anwendbarkeit erhielten †), und daß

*) Less. l. c. c. 42. dub. 6. n. 26., Laymann l. c. c. 7. q. 1., Barbos. Coll. in l. 2. Decretal. tit. 24. c. 6. n. 3—5.

**) Barbos. Coll. l. c. n. 1. 6., et Barbos. Praetermissa et addit. ad Coll. T. 6. l. 2. Decretal. tit. 24. c. 1. n. 8.

***) Barbos. Coll. l. c. c. 20. n. 1—5., Laymann l. c. q. 2.

†) Arndt's Pand. § 210.

daher mit Recht die hier ausgesprochenen Grundsätze des canonischen Rechtes in der Praxis nur auf das eidliche Versprechen, höhere Zinsen, als die gesetzlich erlaubten zu zahlen, oder nicht zurückzufordern, angewendet werden können *).

Ein zweiter Fall, der von den Theologen und Canonisten hieher gerechnet wird, betrifft den Eid, das in einem Gewinnspiele Verlorne zu zahlen. Nach Gutierez **) kämen hier dieselben Grundsätze, wie beim Zinswucher, zur Geltung und es könnte demnach von diesem Eide entbunden werden. Allein dem canonischen Rechte gemäß muß dieß entschieden verneint werden, und zwar deßhalb, weil ein solcher aleatorischer Vertrag nur vom Civilrechte und nicht zunächst um des gemeinen Besten willen, sondern nur des Privatwohles wegen verboten ist ***), auch der Empfänger des Gewinnes nicht gleich dem Wucherer eine Ungerechtigkeit durch die Annahme des Gewinnes begeht, indem er weder nach göttlichem noch nach natürlichem Rechte zur Restitution verbunden ist, wie der Wucherer †). Der Eid muß also erfüllt werden und es findet davon keine Entbindung statt, wenn nicht noch ein anderer Grund vorhanden ist, weil vielleicht der Gewinnende den Eid ungerecht erzwungen hat. Ebenso kann der Schwörende hier keine Restitution fordern, außer er hätte beim Eide blos die Tradition des Verlornen geschworen, dann könnte er allerdings zurückfordern, weil der Eid durch die geschehene Zahlung erfüllt worden wäre.

5.

Das gemeine Beste und die Excommunication.

A. Das gemeine Beste.

Wenn der Eid auf beiden Seiten giltig ist, also auch von Seite dessen, welcher den Eid empfangen hat, kein Unrecht begangen wurde,

---

*) L. Boehmer princ. jur. can. § 336. Glück's Comment. z. d. Pand. Th. 12. Abth. 2. S. 208.

**) Tract. de jur. conf. P. I. c. 53. n. 8.

***) Arndt's Pand. § 236.

†) Less. l. c. dub. 7. n. 56., Molina l. c. t. 2. tr. 2. disp. 515. n. 10., Sanchez de matrim. t. 1. l. 1. disp. 31. n. 1. 25. et disp. 32. n. 24.

so kann nach der einstimmigen Meinung aller Canonisten und Theologen von einem solchen Eide nicht entbunden werden, ausgenommen aus einem höchst dringenden und wichtigen Grunde, wenn es nämlich das gemeinsame Beste, namentlich das Wohl der Kirche erfordert, welchem das Privatwohl nachgesetzt werden muß und weshalb auch die Privatperson ihres Rechtes beraubt werden kann *). Sonst aber muß immer das Recht desjenigen, welchem der Eid geleistet wurde, gewahrt bleiben und darf vom Eide nicht zu seinem Nachtheile entbunden werden. Man sieht leicht ein, daß die Relaxation eines solchen Eides auf einem ganz andern Grunde beruht, als wie die in den vorausgehenden Fällen besprochene. In jedem promissorischen Eide ist nämlich, wie wir schon früher bemerkt haben, die Auctorität des Vorgesetzten stillschweigend ausgenommen, wider die sich also der Schwörende nicht zu etwas verbindlich machen kann, weil er bereits zuvor sich derselben zum Gehorsam in allen billigen Dingen, besonders was die allgemeine Wohlfahrt betrifft, verpflichtet hat, und darum kann der Vorgesetzte einen solchen Eid erlassen **).

B. Excommunication.

Auf gleiche Weise verhält es sich, wenn die Unterthanen vom Eide der Treue und des Gehorsams entbunden werden, weil der Regent des Landes vom Papste mit der Excommunication belegt worden ist ***). Es wird eben auch der Obedienzeid, wie jeder andere Versprechungseid, unter gewissen stillschweigend gesetzten Bedingungen geleistet. Dergleichen Bedingungen sind: „So lange er die Regentenwürde bekleidet" oder „wenn er nicht durch rechtmäßiges Urtheil seiner Würde für verlustig erklärt wird", und außerdem bei einem christkatholischen Fürsten: „so lange er ein gehorsamer, gläubiger Sohn der Kirche bleibt" oder mit andern Worten: „wenn er nicht ex-

---

*) Suarez l. c. c. 41. p. 452 et 453., Sanchez op. mor. l. c. c. 21. n. 2., Laymann l. c. c. 11. n. 5., Schmalzgruber Jud. eccl. l. 2. p. 2. tit. 24. § VI. n. 97.

**) Cf. Schroeter, Diss. de relax. jur. thes. 8. 17.

***) c. 4 et 5. Caus. XV. q. VI.

communicirt wird" *). Tritt nun einer dieser Fälle ein, so erlischt demnach die Verbindlichkeit des Obedienzeides. Es kann aber natürlich nicht dem einzelnen Unterthan anheim gegeben werden, sich seines Eides für erledigt zu halten, denn das würde einen Zustand völliger Anarchie herbeiführen, sondern es muß dieses offenbar von der treffenden kirchlichen Auctorität, welche ja gleichfalls im Eide bewahrt geblieben ist, erklärt werden **).

Auch hier sehen wir, daß die Entbindung von einem solchen giltig geleisteten Obedienzeide, wie die im obigen Falle, wesentlich verschieden ist von der Relaxation jener Eide, welche vom Eidesempfänger mit Unrecht erzwungen wurden. Eine Entbindung ersterer Art setzt immer ein richterliches Urtheil schon voraus, durch welches dann jene Verlustigkeitserklärung erfolgt. So wurden auf die nämliche Weise in den vormaligen kaiserlichen Achtssentenzen gegen Reichsstände als Folge der Acht die Unterthanen ihres Obedienzeides für erledigt erklärt, da die Geächteten, wie die Excommunicirten, für todt angesehen wurden ***). Deshalb nennen die Theologen diese Eideserlassung eine **relaxatio indirecta**, weil der in Frage stehende Eid eben nur der Person, insofern sie im Besitze der königlichen Gewalt oder einer andern Würde ist, geleistet wird. Verliert sie nun dieselbe auf rechtmäßige Weise, welchen Verlust die Excommunication nach ihren früheren Wirkungen gewöhnlich nach sich zog †), so erlischt zugleich auch die Verbindlichkeit des ihr in Bezug auf die genannte Würde geleisteten Eides ††).

---

*) „Fidelitatem enim, quam Christiano Principi jurarunt, Deo ejusque Sanctis adversanti, et eorum praecepta calcanti, nulla cohibentur auctoritate persolvere," dicit Urbanus II. in c. 5. Caus. 15. q. 6. V. Less. l. c. c. 42. dub. 4. n. 22. et dub. 12. n. 65.

**) c. 34. X. (1. 16.); c. 3. Caus. XV. q. VI.

***) V. Gaill. de pace publ. l. 1. c. 1. n. 26. et l. 2. c. 15. n. 6.

†) S. die Wirkung der Excommunication in Permaneder's Lehrb. des K.-Rechts § 557. Nr. 2. Vgl. Döllinger, Lehrbch der Kirchengesch. Bd. II. S. 129.

††) Suarez de relig. l. c. c. 41. p. 453., Sanchez op. mor. l. c. c. 20. n. 2., Laymann Theol. mor. t. 2. tr. 3. l. 4. c. 11. n. 9.

Diese Entbindung vom Eide der Treue und des Gehorsames, welche von den Päpsten oft gegen widerspenstige und pflichtvergessene Kaiser in Anwendung gebracht worden war, hat von dem protestantischen Heerlager jederzeit die heftigsten Angriffe erfahren. Es kann uns zwar hier nicht zugemuthet werden, jeden einzelnen Fall zu rechtfertigen, das müssen wir vielmehr dem Historiker überlassen; aber im Allgemeinen wollen wir kurz den Vorwurf zurückweisen, als wären die Päpste hiebei von politischen Interessen geleitet worden, oder als hätten sie sich hiedurch „eine ungeheure Anmaßung", „einen grenzenlosen Despotismus" zu Schulden kommen lassen*). Vor Allem haben wir das Verhältniß, welches zwischen Papst und Kaiser stattfand, fest in's Auge zu fassen. Das christliche, weströmische Kaiserthum war keine bloße Uebertragung des griechisch-byzantinischen, sondern eine neue Schöpfung Papstes Leo **III.**, zu dem Zweck, um der Kirche in dem Kaiser einen Schirmherrn ihrer Freiheit und Rechte zu geben**). Wenn nun der Kaiser dieser seiner heiligsten Pflicht, deren Erfüllung er bei seiner Salbung und Krönung durch den Papst feierlich gelobt hatte, nicht nachkam, wenn er statt ein Beschützer der Kirche vielmehr ein Bedrücker derselben und Feind ihrer Freiheit, wie Heinrich **IV.**, oder gar ein treuloser Versprecher und Verräther der christlichen Sache, wie Friedrich **II.** war***), hatte alsdann der Papst nicht das vollste Recht, einen solchen Kaiser zu excommuniciren und seiner Würde für unwürdig zu erklären? Und weit entfernt, daß der Papst durch die Erwählung oder Bestätigung des Kaisers, sowie durch dessen Absetzung sich eine politische Macht anmaßte, übte er hiedurch nur eine geistliche Gewalt aus, insofern er nämlich als der oberste Hirt der gesammten Christenheit die Aufgabe hat, für das Seelenheil der ihm anvertrauten gläubigen Schafe und für die Erreichung des übernatürlichen Endzweckes, dem Alles Andere nachgesetzt werden muß, zu

---

*) **V. Malblanc doctr. de jurej. I. 5. c. 2. § 121.** Stäudlin, Gesch. der Vorst. und Lehren vom Eid. S. 86.

) S. Döllinger, Lehrb. der Kirchengesch. Bd. **I. S. 410 und Bd. **II.** S. 1.

***) S. Döllinger, Lehrb. der Kirchengesch. Bd. **II.** S. 126 und S. 199.

sorgen *). Das hat auch Innocenz IV., als er auf dem Concil zu Lyon im J. 1245 den Kaiser Friedrich II. excommunicirte und absetzte, deutlich ausgesprochen, indem er sich nur als Stellvertreter Christi und vermöge der ihm übergebenen Binde- und Lösegewalt diese Machtbefugniß zuschrieb **). Von einem despotischen Verfahren kann also hier keineswegs die Rede sein, da der Papst nichts anderes that, als wozu er nach seiner damaligen Stellung sich berufen sah; denn es war die vom ganzen Mittelalter getragene und im herrschenden Feudalsysteme begründete Anschauung, welche den Papst, den Statthalter Christi auf Erden, als obersten Lehensherrn und den Kaiser als dessen Vasallen betrachtete. Nur als Träger der höchsten geistlichen Gewalt, nicht als menschlichen Machthaber war daher dem Papste nach allgemeiner Anerkennung jede irdische Gewalt unterworfen ***), und zwar blos in Beziehung auf die Sorge für das geistige Wohl; eine Unterwerfung der christlichen Regenten aber in rein weltlichen Dingen konnte demnach nicht gefordert werden und ist auch von den Päpsten nie in Anspruch genommen worden †).

V.

Wir kommen jetzt zu der Frage, wem denn die Befugniß der Entbindung vom Eide zustehe, ob der weltlichen Gewalt oder den geistlichen Obern allein, oder nach Verschiedenheit des Falles sogar beiden zugleich? Bei der Beantwortung derselben finden wir die Canonisten und Theologen in zwei entgegengesetzte Ansichten geschieden. Viele nämlich, vorzüglich die älteren ††), behaupten, daß die Losspech-

---

*) Barbosae Praetermiss. et addit. ad Coll. Doct. in l. I. Decretal. tit. 6. c. 34. n. 4. Tom. 6. p. 9.

**) c. 2. Sext. (II. 14.) Mit Unrecht wird daher von Riegger (inst. jur. eccl. P. II. § 1144.) diese Gewalt in Zweifel gezogen.

***) Extravagg. comm. c. 1. De M. et O. I. 8.

†) S. Permaneder's Handbch des Kirchenrechts. I. Aufl. § 54.

††) Covarruv. c. quamvis pactum. de pactis. p. 1. § 3. n. 22., Felinus c. 1. X. (II. 24.) n. 21., Barbos. Coll. t. I. l. 2. Decretal. tit. 24.

ung vom Eide nach c. 34. X. (I. 16.), c. 13. X. (II. 1.), c. 18. X. (II. 24.), c. 3. Sext. (II. 2.) nur der geistlichen Obrigkeit zukomme, weil der Eid ein religiöser Akt sei und daher blos die geistliche Behörde darüber urtheilen könne, ob derselbe erlaubt oder unerlaubt, zu halten oder nicht zu halten sei. Dagegen wollen Andere, besonders Molina *), auch der weltlichen Obrigkeit das Recht zusprechen, aus einem rechtmäßigen Grunde vom Eide zu entbinden, weil, wenn die eidlich bekräftigte Sache den natürlichen und politischen Endzweck des Staates nicht überschreitet, der Gegenstand des Eides dann eine causa mixti fori sei.

Beide scheinbar sich widersprechende Meinungen lassen sich jedoch ganz gut miteinander vereinigen, wenn man auf den Unterschied, welchen wir bei der Ertheilung der Relaxation des Eides gemacht haben, Bezug nimmt. Wir haben nämlich schon früher, wo wir von der Möglichkeit der Relaxation des Eides sprachen, bemerkt, daß vom Eide auf zweifache Art entbunden werden könne, einmal direct oder unmittelbar, wenn die aus dem Eide entstehende Verbindlichkeit zur Erfüllung des Versprochenen aufgehoben wird, was durch die absolutio plena vel simplex geschieht **), und zweitens indirect oder mittelbar durch Erlaß des eidlich Versprochenen oder Auflösung des eidlich bekräftigten Vertrages. Handelt es sich demnach um das Erstere, um die verpflichtende Kraft des Eides, oder ist es zweifelhaft, ob der Eid erlaubt oder unerlaubt, verbindlich oder nicht verbindlich sei, dann ist zur Relaxation ausschließlich nur die geistliche Gerichtsbarkeit competent, weil der Erlaß eines solchen Eides gewissermassen ein Erlaß von Seite Gottes ist, vollzogen durch seine Diener und Stellvertreter auf Erden, mithin, wie die Dispensation von einem

---

c. 2. n. 5., Gutierez in repet. Auth. Sacr. pub. n. 46., Manuel T. I. Summae in 2 ed. c. 192. n. 9., Corneus de abs. jur. P. II. q. 7. n. 1—8., Azorius instit. mor. P. I. l. 11. c. 9. q. 6. in fine.

*) De Just. t. I. tr. 2. disp. 149. n. 12. Ihm folgen Mynsinger centur 3. obs. 99., Andr. Gaillius pract. obs. l. 1. obs. 25., Setser tr. de juram l. 1. c. 24. n. 10—18., Schmidt inst. jur. eccl. T. II. § 204. p. 321. Nota.

**) Man sehe Nro. II. und III.

beschwornen Gelübde, eine geistliche Jurisdiction erfordert *). Anders dagegen verhält es sich, wenn die Erfüllung eines eidlich bestärkten Versprechens oder Vertrages in Frage gestellt wird, es sich daher um einen indirecten oder mittelbaren Erlaß des Eides handelt, welcher vollzogen wird entweder durch rechtsgiltige Auflösung des eidlich bekräftigten Versprechens oder Vertrages, oder durch Stellvertretung dessen, dem der Eid geleistet worden ist. In diesem Falle muß wohl auch der weltlichen Gewalt das Recht der Relaxation zugesprochen werden, wenn nur der Gegenstand des Eides eine weltliche Sache und die Person, in deren Namen der Eid erlassen wird, der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, also nicht zum Clerikalstande gehört **). Die Gründe hiefür sind, weil der weltliche Richter, gleichwie er den Schwörenden zur Erfüllung des Eides anhalten kann (c. 2. Sext. [II. 11.]), so auch berechtigt ist, die Person, welcher der Eid geleistet worden und die ihn also erlassen kann, zur Erlassung des Eides zu zwingen, wenn ein gerechter Grund dieß fordert ***); folglich wird er, falls jene widerstrebt, selbst das Recht, welches ihr zusteht, unmittelbar ausüben können, d. h. er ist dann berechtigt, die Verbindlichkeit des Eides zu erlassen im Namen des Gläubigers oder Promissarius, dessen Zustimmung einfach supplirt wird. Denn wenn der Unterthan irgend einem Akte beistimmen soll, aber nicht will, so kann die weltliche Obrigkeit dessen Consens suppliren und wider seinen Willen den Akt in Vollzug setzen (l. 13. C. de evictione), wie dieß der Fall ist, wenn zur Bezahlung des Gläubigers etwas zwangsweise verkauft wird. Hier wird nämlich die Handlung des Richters für die der Gegenpartei angenommen. Auf gleiche Weise kann nun auch der weltliche Richter, wenn der Gläubiger den ungerecht er-

---

*) Less. de Just. et Jure l. 2. c. 42. dub. 12. n. 66.

**) Suarez de relig. t. 2. tr. 5. l. 2. c. 41. n. 16., Sanchez op. mor. t. 1. p. 2. l. 3. c. 22. n. 15. 19., Laymann Theol. mor. t. 2. tr. 3. l. 4. c. 11. n. 9.

***) Gonzalez de Tellez Comm. in c. 1. X. (2. 24.) n. 12., Barbos. Coll. Doct. in l. 2. Decretal. tit. 24. c. 1. n. 5., Sanchez de matrim. t. 1. disp. 32. n. 18.

zwungenen Eid, den er zu erlassen verpflichtet ist, nicht erlassen will, im Namen des Gläubigers, dessen Consens alsdann supplirt wird, den Eid erlassen; da ja im Grunde der Erlaß von Seite des Eidempfängers selbst etwas Weltliches ist, es mithin keinen Widerspruch enthält, wenn die weltliche Gewalt, welcher der Unterthan mit seinem Willen und seinen Gütern, soweit es die Gerechtigkeit fordert, unterworfen ist, die Handlung, zu welchen sie ihn aus einer gerechten Ursache zwingen kann, unmittelbar vollzieht, insofern jener widerstrebt *). Eine solche Relaxationsgewalt kömmt schon vom Standpunkte des Naturrechtes aus der weltlichen Macht zu und die Kirche hat die Ausübung derselben nie bestritten oder aufgehoben **). Uebrigens wird beim Erlaß eines mit Unrecht erzwungenen Eides der Richter den Gläubiger oder Promissarius vorladen müssen, weil dieser richterliche Akt den Schwörenden von der Verbindlichkeit des Eides gänzlich befreit, also für jenen sehr präjudicirlich ist ***).

Zu dieser indirecten Relaxationsgewalt der weltlichen Obrigkeit gehört ferner die Entbindung vom Obedienzeide, der ihren Dienern von ihren Untergebenen geleistet worden, und die Befugniß, um des gemeinen Besten willen einem Unterthane seinen Eid zu erlassen, durch den er sich zu etwas verpflichtete, was dem Staatswohle zuwiderläuft, indem dieses Recht der weltlichen Auctorität auch im Eide stillschweigend ausgenommen ist †).

Aus dem Gesagten läßt sich nun leicht die von den Canonisten und Theologen hier vielfach erörterte Frage beantworten, ob die weltliche Obrigkeit auch die Macht habe, irgend ein Versprechen oder einen Vertrag in der Art zu verbieten, daß nicht einmal durch eidliche Bestärkung eine Verbindlichkeit daraus entstehe? Es kann ihr diese Gewalt nicht abgesprochen werden, wenn nur der verbotene Gegenstand zum weltlichen Forum gehört und zunächst der politische Endzweck und das Beste des Staates solches erfordern, weil die welt-

*) **Ferraris prompt. bibl. can. t. IV. art. 3. p. 251.**

) **Suarez l. c. p. 454.

***) **Sanchez op. mor. l. c. 22. n. 16.**

†) **Laymann l. c., Setser de juram. l. 1 c. 24. n. 11.**

liche Obrigkeit doch im Stande sein muß, alles das zu entfernen, was für das Gemeinwohl schädlich sein könnte, und der Unterthan in dieser Beziehung zum Gehorsame verpflichtet ist *). Denn wenn sie vom Eide indirect entbinden kann, warum soll sie nicht auch hindern können, daß bei gewissen Verträgen durch die eidliche Bekräftigung eine Verbindlichkeit entspringe? Gleichwie nämlich die Kirche, sagt Sanchez, nicht direct und unmittelbar die Winkelehe irritiren konnte, insofern dieselbe ein Sakrament ist, aber das indirect vermochte dadurch, daß sie zunächst und direct den menschlichen Vertrag, welcher das Fundament und die Materie des Ehesakraments bildet, entkräftigte, und somit das Sakrament selbst irritirte; ebenso vermag auch die weltliche Obrigkeit, obwohl sie nicht direct den Versprechungseid entkräften kann, da dieser als ein geistiges Band über ihre Gewalt hinausliegt, den menschlichen Vertrag, ehe er eingegangen wird, um des gemeinen Besten willen direct zu irritiren, wodurch dann der einem solchen Vertrage zugefügte Eid gleichfalls irritirt wird **).

Wir erklären demnach die weltliche Gewalt weder zur Ertheilung der **absolutio plena** noch der **relaxatio ad effectum agendi vel excipiendi** für competent, sondern gestatten ihr blos eine Remission oder Condonation der Verbindlichkeit des Eides in jenen Fällen, wo der Eidesempfänger von Rechtswegen, weil mit Unrecht erzwungen, zur Erlassung des Eides gehalten wäre, und die eidlich bekräftigte Sache sowohl als der Eidesempfänger unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen, sowie auch die Befugniß, jene Eide ihrer Untergebenen für unverbindlich zu erklären, durch welche die Rechte ihrer Auctorität verletzt würden. Die Ungiltigkeit des Eides darf aber nicht zweifelhaft sein; denn sonst gehört es zur Competenz der geistlichen Gerichtsbarkeit, die allein über die verbindende Kraft des Eides entscheiden kann ***) und nur allein berechtigt ist zur directen Relaxation des Eides. Ihrem Urtheilsspruche hat daher in dieser

*) **Less. l. c. c. 42. dub. 12. n. 55., Laymann l. c. c. 8. n. 4., Schmalzgruber Jud. eccl. l. 2. p. 3. t. 24. § VI. n. 102. 104.**

) **Sanchez op. mor. l. c. c. 22. n. 10.

***) Eichhorn, Grundf. des K.-Rechts. Bd. II. Bch 4. Abschn. 2. S. 143.

Hinsicht der weltliche Richter Folge zu leisten; doch kann er auch über die Richtigkeit der Relaxation zu Recht erkennen, wenn sich der geistliche Richter dabei eine offenbare Ungerechtigkeit zu Schulden kommen ließ *).

Eine weitere Frage ist die, welchen Personen oder Trägern der weltlichen und welchen der geistlichen Gewalt die jeweilige Erlassung des Eides zustehe?

Was die indirecte Relaxationsgewalt betrifft, welche wir der weltlichen Obrigkeit zugeschrieben haben, so ist, wenn es sich um den Erlaß eines Obedienzeides handelt, oder um des gemeinen Besten willen vom Eide entbunden werden soll, nur der Landesfürst zur Relaxation berechtigt; handelt es sich aber um den Erlaß erzwungener oder auf andere ungerechte Weise erpreßter Eide, dann kann der ordentliche Richter, welcher über den eidlich bekräftigten Vertrag zu urtheilen hat, die Verbindlichkeit des Eides erlassen **).

Schwieriger wird die Lösung dieser Frage bei der Lossprechungsgewalt der geistlichen Behörde. Die hieher bezüglichen Decretalen (c. 1. 2. 8. 15. X. [2. 24.], c. 34. X. [1. 6.]) scheinen nämlich blos dem Papste das Recht der Relaxation zuzuerkennen, während die Canonisten und Theologen einstimmig behaupten, daß die Lossprechung vom Eide ein Bestandtheil der bischöflichen Jurisdiction sei. Denn wenn auch den Bischöfen die unbeschränkte Dispensationsgewalt, welche sie bekanntlich in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche besaßen, später von den Päpsten für viele Fälle entzogen wurde, so war doch das keineswegs in Bezug auf die Entbindung vom Eide der Fall. Und in der That sprechen die Päpste in den angeführten Decretalen den Bischöfen dieses Recht nicht ab, sondern geben ihnen nur Anweisungen, wie sie in diesem oder jenem Falle nach Maßgabe ihrer Jurisdiction zu entscheiden haben ***). Damit wollen wir je-

---

*) Corneus de abs. jur. P. II. q. 7. n. 81—83., Sanchez op. mor. l. c. c. 22. n. 4.

**) Sanchez op. mor. l. c. n. 18.

***) Suarez de relig. l. c. c. 41. p. 454., Heinr. Lippert's Annalen des Kirchenrechts. III. Heft. S. 69 ff., welcher die genannten Decretalen ausführlich erörtert.

doch nicht zugegeben haben, daß die Relaxationsgewalt ohne Ausnahme in den Händen des Bischofs ruhe, indem die Canonisten und Theologen selbst wieder der Ansicht sind, daß die Entbindung von einem giltigen Eide des gemeinsamen Besten wegen nur vom Papste ertheilt werden könne, obschon auch zuweilen vom Bischofe solches geschehen kann, wenn es die Wohlfahrt seiner Diözese erfordert *). Ebenso kann nach begangenem Eidbruche die Relaxatio **ad effectum agendi vel excipiendi** blos vom Papste erlangt werden **).

Ferners kömmt auch das Subordinations-Verhältniß, welches den Bischof dem Erzbischof und Papste, den Metropoliten dem Papste unterordnet, zur Berücksichtigung. Wohl vermag der Papst sich selber aus einem rechtmäßigen Grunde vom Eide zu entbinden, aber nicht so der Bischof oder Erzbischof, welche daher die Lossprechung von ihrem geleisteten Eide beim Papste nachzusuchen haben, beim Bischofe nur die Fälle ausgenommen, in welchen die frühere Kirchendisciplin hinsichtlich des Verhältnisses der Bischöfe zum Metropoliten und Papste stehen geblieben ist, wo also der Bischof vom Metropoliten die Relaxation erhalten kann ***).

Endlich ist nicht in Abrede zu stellen, daß in höchst wichtigen und schwierigen Fällen der Papst zu Rathe zu ziehen sei †), obwohl beim Eide weder die Persönlichkeit des Schwörenden, noch die Wichtigkeit der beschwornen Sache in Betracht kömmt, wie Einige, gestützt auf **cap. 34. X. (I. 16.)**, annehmen zu müssen meinten und deshalb die Relaxation solcher Eide, die in wichtigen Angelegenheiten oder von hohen Persönlichkeiten geschworen wurden, als **causae majores** nach **c. 3. X. (3. 42.)** dem Papste reservirt wissen wollten, da durch das angezogene **cap. 34.** dieses keineswegs insinuirt wird ††).

---

*) **Thom. 2. 2. q. 89. art. 9. ad 3., Suarez l. c. c. 41. n. 5., Sanchez op. mor. l. c. c. 21. n. 2., Laymann l. c. c. 11. n. 5., Schmalzgruber l. c. n. 97.**

) **Corneus l. c. P. II. q. 2. n. 64. et P. III. q. 24. n. 19. Zugleich bemerken wir, daß nach begangenem Eidbruche kein Erlaß des Eides von Seite dessen, dem der Eid geleistet worden, mehr stattfinden kann. (**Barbos. Coll. in l. 2. Decretal. t. 24. c. 1. n. 2., Setser de jur. l. 1. c. 24. n. 22.**)

***) **Corneus l. c. P. II. q. 10. n. 4—10.**

†) Walter's Lehrb. des Kirchenrechts. 8. Aufl. § 348.

††) **Corneus l. c. P. II. q. 3. n. 5 et 6.**

Es frägt sich nun, welcher Bischof ist zur Relaxation berechtigt, der des Schwörenden oder der des Gläubigers oder Promissarius, wenn nämlich beide nicht ein und derselben Diözese angehören? Molina *) spricht das Recht der Eidesentbindung dem Bischofe desjenigen zu, welchem der Eid geleistet wurde, Andere dagegen dem Bischofe des Schwörenden **). Wir aber unterscheiden: entweder wird die Relaxation in foro interno oder in foro externo gesucht, und in letzterer Hinsicht entweder als absolutio plena oder als relaxatio ad effectum agendi vel excipiendi. Tritt Ersteres ein, wird die Relaxation in foro interno verlangt, so ist natürlich nur der Bischof des Schwörenden zur Ertheilung derselben berechtigt, weil er allein die Jurisdiction über den Schwörenden besitzt ***). Wird in foro externo um Relaxation gebeten und zwar ad effectum agendi vel excipiendi, so kann sie gleichfalls vom Bischofe des Schwörenden ertheilt werden, da es sich blos um ein Gewissensband handelt, welches den Schwörenden hindert, Klage oder Einrede zu stellen, und keine Vorladung der Gegenparthei hier von Nöthen ist. Wird endlich in foro externo um die absolutio plena nachgesucht, welche die Verbindlichkeit des Eides gänzlich aufhebt, dann ist der Bischof dessen, dem der Eid geschworen wurde, zur Relaxation berechtigt, weil bei der Ertheilung der absolutio plena die Gegenparthei wegen des großen Rechtsnachtheiles, den sie dadurch erleidet, vorgeladen werden muß, und es eine bekannte Rechtsregel ist, daß der Kläger dem Gerichte des Beklagten zu folgen hat, mithin kann nur der Ordinarius des Beklagten, der hier eben der Eidesempfänger ist, vom Eide entbinden †). Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle: 1) Wenn der, welchem der Eid geleistet wurde, sich freiwillig dem Bischofe des Schwörenden unterwirft, weil er vielleicht selbst bei diesem auf Erfüllung des beschwornen Versprechens oder Vertrages dringt; 2) wenn der Grund zur Relaxation des Eides, eingejagte Furcht,

---

*) T. I. de Justit. disp. 111. col. 2. et disp. 149. col. 6.

**) Lapus allegatione 10. n. 5., Mandosius in addit. ad dict. alleg. 10. Lapi verbo Absolvere, Corneus l. c. P. II. q. 8. n. 1.

***) Suarez de relig. l. c. c. 41. n. 10., Sanchez op. mor. l. c. c. 21. n. 36.

†) Sanchez l. c. n. 35 et 36.

Betrug u. dgl. offenkundig ist, weil hier die Vorladung des Gegentheils nicht nothwendig ist, folglich kann der Bischof des Schwörenden vom Eide entbinden, und es ist diese Relaxation dem Schwörenden insofern von Nutzen, als er sich, wenn er nachher wegen der Erfüllung des Eides belangt würde, durch die Exceptio des Betruges oder der Furcht schützen kann; 3) wenn der durch den widerrechtlich erzwungenen Eid bestärkte Vertrag außerhalb der Diözese der beiden Contrahenten geschlossen wurde, weil diese dann ihr Gericht im Orte des Vertrages haben (c. 3. X. [I. 2.]), also der Bischof jenes Ortes nach gepflogener Untersuchung des geschlossenen Vertrages vom Eide loszusprechen hat *). Wie verhält es sich aber da, wenn der, dem der Eid geschworen wurde, ein Ungläubiger ist? In diesem Falle kann der Eid nur von der weltlichen Gewalt, der jener unterworfen ist, erlassen werden **).

Gleich den Bischöfen können auch die apostolischen Legaten, alle Prälaten, welche bischöfliche Jurisdiction haben, und bei Erledigung des bischöflichen Sitzes das Capitel, beziehungsweise der Capitular-Vicar, vom Eide entbinden ***). Allen übrigen Geistlichen untergeordneten Ranges, Prälaten ohne bischöfliche Jurisdiction, Dechanten, Pfarrern kömmt hingegen keine Relaxationsgewalt zu †). Sogar nicht einmal der Generalvicar erlangt durch die ihm übertragene Jurisdiction die Gewalt vom Eid zu absolviren, weil dieß ein Reservat des Bischofes ist, er mithin ein spezielles Commissorium hiezu nöthig hat. Und wenn ihm eine solche spezielle Bevollmächtigung ertheilt worden ist, so kann er diese Gewalt keinem Andern übertragen, außer er hat zugleich auch die Erlaubniß zu subdelegiren erhalten. Der Subdelegirte darf aber nicht wieder subdelegiren, noch kann ihm die Erlaubniß dazu vom Subdeleganten gegeben werden ††). Nur insofern dem Generalvicar die Untersuchung von Streitsachen zukömmt (c. 2. Sext. [I. 13.]), könnte er manchmal auch ohne spezielles Commissorium bei eidlich bekräftigten Verträgen vom Eide entbinden, in solchen Fällen nämlich, wo die Streitsache, deren gesetzmäßiger Rich-

*) Corneus l. c. P. II. q. 8. n. 13—15., Schmalzgruber l. c. n. 99.

**) Sanchez op. mor. l. c. c. 22. n. 19. Welcher Erlaß des Eides (condonatio vel remissio juramenti) wohl zu unterscheiden ist von der eigentlichen Relaxation des Eides, die der Schwörende, von dem hier nur, sofern er Christ ist, die Rede sein kann, immer von seiner geistlichen Behörde zu erholen hat.

***) Suarez de relig. l. c. c. 41. p. 454., Sanchez op. mor. l. c. c. 21. n. 30., Corneus l. c. P. II. q. 3. n. 13. q. 4. n. 4. q. 6. n. 1.

†) Suarez l. c., Sanchez l. c. n. 29., Corneus l. c. P. II. q. 4. n. 1., Lippert's Annalen des Kirchenrechts. III. Heft. S. 81.

††) Sanchez l. 2. de matrim. disp. 40. n. 12., Corneus l. c. q. 5.

ter er ist, ohne Relaxation des Eides nicht entschieden zu werden vermöchte. Da würde er dann das Recht zur Relaxation haben, gleichsam als ein Accessorium zu der vor ihm verhandelten Streitsache (c. 5. 21. X. [I. 19.] *). Ebenso erhalten zuweilen Beichtväter die Gewalt, von solchen Dritten geleisteten Versprechungs-Eiden loszusprechen, durch Bullen oder Privilegien; aber es muß in denselben von diesen Eiden ausdrücklich Erwähnung geschehen, und es genügt nicht, wenn sich das Privilegium blos auf beschworne Gelübde erstreckt **).

Werfen wir noch einen Blick auf die Theorie, welche die protestantischen Rechtsgelehrten bezüglich der Relaxationsgewalt aufstellen, so finden wir hier denselben Gang, welchen wir bereits in der Darlegung des Wesens und der Natur des Eides bei ihnen beobachtet haben. Die älteren nämlich ***), welche den religiösen Character des Eides anerkennen, schreiben dem Landesherrn als Oberhaupt der Landeskirche das Recht der Eidesentbindung zu, sowie auch jener geistlichen oder weltlichen Behörde, welche die Befugniß hiezu vom Landesherrn erhalten hat; während die späteren, welche das geistige Band des Eides läugnen, consequent den Richter, welchem das Urtheil über das eidlich bekräftigte Geschäft zusteht, zur Erlassung des Eides für competent erklären †).

Schlußbemerkung.

Die protestantisch-rationalistischen Anschauungen vom Eide haben leider auf die neuern Civilgesetzgebungen der modernen Staaten einen großen Einfluß ausgeübt und die canonischen Grundsätze hierüber verdrängt, was voraussichtlich eine höchst gleichgiltige und frivole Behandlung des Eides zur Folge hatte ††). So verordnet das preußische Landrecht (Th. I. Tit. V. § 199. Th. II. Tit. XX. § 1425—1430.), daß durch eidliche Bestärkung kein Vertrag mehr Kraft erhält, als ihm die Gesetze schon an sich beilegen; überdieß sind außergerichtliche Versprechungseide bei Strafe verboten (Allgem.

---

*) Sanchez op. mor. l. c. c. 21. n. 32.

**) Suarez de relig. l. c. c. 41. p. 454.

***) Hugo Grotius de Jure B. et P. l. 2. c. 13. § 20., Vitrarius inst. jur. publ. l. 3. t. 2. § 26., Carpzov jurispr. eccl. l. 3. t. 1. def. 2. n. 21., Struvii Diss. de relax. ad eff. ag. c. 2. § 6.

†) Boehmer H. jur. eccl. l. 2. tit. 2. § 30. et tit. 24. § 53., Pestel de relax. jur. dolo malo eliciti § 6., Herm. Kemmerich de potest. rel. jur. § 40., Malblanc doctr. de jurejur. § 123.

††) S. Der Eid und die jetzige Eidespraxis. Theol.-jurist. Abhandlg v. P. J. Marx. § 11. S. 150.

Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. X. § 248.), ein Verbot, welches wir nicht nur als unpraktisch, sondern auch als unberechtigt entschieden zurückweisen müssen. Aehnliches ist durch Gesetz vom 28. Dez. 1821 in Hannover bestimmt worden, und die neuere Kurhessische Praxis steht auf dem nämlichen Standpunkte *). Auch nach bayerischem Rechte (**Cod. Bav. judic. c. 13. § 7.**) erhalten die vom Civilrechte für ungiltig erklärten Verträge durch eidliche Bestärkung keine neue Giltigkeit. Das französische Recht gedenkt des promissorischen Eides gar nicht und hebt daher die verpflichtende Kraft desselben ganz auf. Der Versprechungseid bleibt demnach überhaupt blos da noch von Bedeutung, wo eine besondere Solennität erforderlich scheint, wie bei den verschiedenen Amtseiden, Unterthanen-Obedienzeiden, oder wo wirklich eine **nova causa obligationis** bewirkt werden soll **).

Was nun die Relaxation des Eides betrifft, so hatten sich bereits früher die Reichsgerichte unter dem Schutze der Reichsgesetze das Recht beigelegt, über die verbindende Kraft des Eides zu erkennen, wie denn die Reichskammergerichts-Ordnung v. 1548 (**P. II. tit. 24.**) dem Reichskammergericht gestattet, in gewissen Fällen die Relaxatio **ad effectum agendi** zu ertheilen ***). Nach den neuern Gesetzgebungen aber urtheilt über den Versprechungseid, wo derselbe noch vorkömmt, der ordentliche weltliche Richter, der dann von ihm losspricht, sobald er die Hauptverbindlichkeit für unwirksam erklärt †). Haben dadurch die von uns aufgestellten Grundsätze des canonischen Rechtes ihre practische Bedeutung auch verloren, so bleiben sie doch **pro foro interno** in Geltung, und es ist daher der Schwörende gehalten, sich von seinem Eide, mag er durch Betrug, Irthum, Gewalt oder durch andere Ungerechtigkeit erzwungen worden oder sonst auf irgend eine Weise unstatthaft sein, im Beichtgerichte durch den Priester an Gottes statt lossprechen zu lassen ††).

---

*) Richter, Lehrb. des kath. und ev. K.-Rechts. 4. Aufl. § 375. Die Bemerkung Richter's, daß selbst in Italien das canonische Recht in dieser Beziehung nicht mehr volle Giltigkeit habe, ist nicht richtig. Man sehe Sclopis „Ueber das Verhältniß u. den Unterschied zwischen dem röm. u. can. Recht in Italien" in der krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft des Auslands. Bd. 15. S. 62.

**) Walter's Lehrb. des Kirchenrechts. 8. Aufl. § 348. Jacobson im Rechtslexicon v. Weiske. III. Bd. S. 646.

***) **Andr. Gaill. Pract. obs. l. 1. obs. 25.**

†) Jacobson im Rechtslex. v. Weiske. Bd. 3. S. 646. Richter, Lehrb. des kath. u. ev. K.-Rechts. 4. Aufl. § 375.

††) Helfert, Darstell. der Rechte, die in Ansehung der hl. Handlungen ꝛc. § 108. Permaneder in s. Handb. des K.-Rechts, I. Aufl. Bd. 2. § 697, und im Kirchenlexicon v. Wetzer und Welte. Bd. III. S. 473.







